



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 2. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. Juni 2017, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Dr. Axel Bernstein (CDU)

Abg. Peter Lehnert (CDU)

Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Kay Richert (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Jette Waldinger-Thiering (SSW)

i. V. von Abg. Lars Harms

Weitere Abgeordnete

Özlem Ünsal (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Berichte zu Vorwürfen gegenüber der Führung der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Rockerkriminalität	4
2.	Verschiedenes	50

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Berichte zu Vorwürfen gegenüber der Führung der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Rockerkriminalität

Auf Antrag des Abg. Dr. Dolgner beschließt der Ausschuss einstimmig, dass zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt ein Wortprotokoll angefertigt werden soll.

Vorsitzende: Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und die Beauftragte für die Landespolizei geladen. Ich freue mich, dass alle Geladenen hier anwesend sind.

Ich freue mich, dass Minister Studt in unserer Runde Platz nimmt. Er wird von Staatssekretärin Söller-Winkler und von Herrn Muhlack begleitet. - Seien Sie uns herzlich willkommen. Für das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa begrüße ich Herrn Hoops und unseren Generalstaatsanwalt, Herrn Zepter. - Seien Sie uns herzlich willkommen. Auch Frau El Samadoni, die Beauftragte für die Landespolizei, ist anwesend, die gern in dieser Runde Platz nehmen sollte.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Presse bitte ich, wenn Sie hier Film- oder Fotoaufnahmen anfertigen, nicht direkt auf die Vorlagen der Abgeordneten zu zielen, sondern einen respektvollen Abstand zu wahren.

Ich begrüße Sie alle sehr herzlich und schlage vor, dass wir zunächst einmal mit dem Bericht der Landesregierung beginnen, und zwar in der folgenden Reihenfolge: erst den Minister Studt hören, dann Herrn Hoops für das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa beziehungsweise den Generalstaatsanwalt, Herrn Zepter, und im Anschluss die Beauftragte für die Landespolizei, Frau El Samadoni.

Wir würden gern alles, was hier öffentlich zu berichten ist, bündeln, sodass wir zunächst einmal einen öffentlichen Teil machen und dann, wenn gegebenenfalls ein solcher Antrag kommt, alles, was nicht öffentlich und vertraulich zu beraten ist, in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil anschließen. - Wenn sich kein Widerspruch ergibt, würde ich zunächst einmal Herrn Innenminister Studt das Wort erteilen.

Herr Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten: Frau Vorsitzende, ganz herzlichen Dank. Ganz herzlichen Dank auch dafür, dass wir so schnell hier vortragen dürfen. Wir würden es gern so aufteilen, dass ich einige allgemeine, einleitende Worte zu dem Gesamtprozess sage und dann Frau Söller-Winkler einen tiefschürfenden Vortrag über die Ereignisse und die Situation folgen lässt, sodass wir dann eine gemeinsame Sachgrundlage haben, über die wir dann gemeinsam weiter beraten können.

Wir alle wissen, dass es seit Mitte Mai eine intensive Presseberichterstattung über einen vermeintlichen Skandal in unserer Landespolizei gibt. Eigentlich sind es sogar zwei oder drei Skandale, die dort in den Medien skizziert worden sind. Die beschriebenen Vorwürfe beziehen sich auf vermeintlich rechtswidrige Ermittlungsmaßnahmen und Sachverhaltsunterdrückungen sowie auf daraus sich ableitende Mobbingvorwürfe gegenüber dem Landespolizeidirektor. Der Vorwurf rechtswidriger TKÜ-Maßnahmen rundet dieses Bild dann quasi ab.

Dass wir jetzt hier vortragen können, halte ich für richtig und wichtig, denn nach meinem ganz persönlichen Demokratieverständnis ist das Parlament genau das Organ, das Regierung kontrolliert und begleitet. Dass es nun doch - ich sagte, seit Mitte Mai gebe es die Berichterstattung - vier Wochen gedauert hat, liegt an den Umständen, die der Konstituierung geschuldet sind. Ich danke insofern noch einmal ganz herzlich dafür, einen Tag nach der konstituierenden Sitzung dem Innen- und Rechtsausschuss Rede und Antwort stehen zu können. Noch einmal ganz herzlichen Dank dafür.

Ebenso wichtig ist mir, noch einmal deutlich zu sagen, dass wir in einem Rechtsstaat, wenn es um strafrechtliche Vorwürfe geht, natürlich die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Gerichtsbarkeit haben, die die entsprechende Würdigung vornehmen kann und soll. Es ist mir wichtig, das deutlich zum Ausdruck zu bringen, weil es gelegentlich den Anschein hat, dass andere berufen sein könnten, diese Schlüsse zu ziehen.

Sie wissen, dass die Vorwürfe, über die wir reden, Sachverhalte aus dem Jahre 2010 betreffen, die also bereits sieben Jahre zurückliegen und in der politischen Verantwortung meines

Vorvorgängers liegen. Ich habe meine Staatssekretärin, Frau Söller-Winkler, bereits Anfang Mai beauftragt, bei uns im Haus die sachleitende Prüfung der Vorwürfe vorzunehmen. Deswegen ist es wichtig, dass sie im Anschluss an meine einleitenden Worte weiter ausführen wird.

Einige allgemeine Anmerkungen möchte ich trotzdem vorab machen, weil es mir wichtig ist, deutlich zu machen, dass der von Herrn Schlie seinerzeit eingeschlagene Weg der Null-Toleranz-Strategie gegenüber schwerstkrimineller Rockerszene und Rockergruppierungen etwas ist, das wir wirklich gemeinsam aus Überzeugung und rechtsstaatlicher Erforderlichkeit fortgeführt haben - ich denke, auch in meiner Amtszeit und in der Amtszeit meines Vorgängers. Auch in meinen vorherigen Funktionen habe ich dieses Thema begleitet und genau so mitgetragen.

Selbstverständlich ist aber auch, dass es im Bereich dieser Kriminalitätsphänomene die Orientierung an Recht und Gesetz gibt. Mir ist es wichtig, hier einmal zu sagen: Ich habe bislang aufgrund der mir vorliegenden Erkenntnisse überhaupt keinen Zweifel daran, dass dies hier auch so geschehen ist. Ich habe keinen Zweifel daran, dass da, wo die Landespolizei Eingriffsmaßnahmen durchführt, natürlich richterliche Anordnungen eingeholt werden und die strafprozessualen Rahmenbedingungen beachtet werden. Wer etwas anderes behauptet und darüber öffentlich spekuliert, ohne dafür einen einzigen Beweis vorzulegen, spielt mit dem Vertrauen in unsere Landespolizei, in unsere staatlichen Instanzen und auch mit dem Vertrauen in die Justiz. Das müssen und sollten wir bei all dem, was wir hier diskutieren, mit bedenken.

Natürlich könnte ich es mir leicht machen. Ich habe gesagt, die Vorwürfe liegen lange, sieben Jahre, zurück. Ich könnte also sagen: Wat geiht mi dat an? - Ich will aber genauso deutlich sagen, dass das nie der Ansatz gewesen ist, den Frau Söller-Winkler und ich in der politischen Verantwortung für das Haus, für diese Themen und für die Landespolizei vertreten haben. Mir ist es sehr wichtig, deutlich zu sagen, dass uns natürlich daran liegt, dass die erhobenen Vorwürfe tatsächlich untersucht worden sind. Das wissen Sie. Wir werden das hier im Weiteren darstellen. Externe Stellen haben die entsprechenden Verfahren geprüft. Natürlich kann man über Bewertungen und Einschätzung dieser Untersuchungen unterschiedlicher Auffassung sein. Mediale Aufmachung, Berichte und Leitartikel ersetzen an dieser Stelle aber nicht rechtsstaatliche Untersuchungen. Insofern bin froh, dass wir mit dem Herrn Generalstaatsanwalt heute jemanden vor Ort haben, der uns im Weiteren vielleicht erläutern wird, wie das aktuelle staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren geführt wird

und wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen jetzt neu gestaltet werden. Wir werden uns auf die Entwicklungen aus den Jahren 2010 und 2011 konzentrieren.

Für mich ist noch einmal ganz wichtig, hier - möglicherweise in letzter Situation, die ich in meiner Funktion als Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten hier vor dem Ausschuss stehe -, deutlich zu sagen, dass ich immer vor und hinter unser - meiner - Landespolizei gestanden habe. Bis zur letzten Minute werde ich das tun. Ich war und bin von ihrer Arbeit, Leistungsfähigkeit und der Rechtsstaatlichkeit ihres Handelns überzeugt. Diese Arbeit hat mir immer großen Respekt abgenötigt. Ich will am Ende - vielleicht etwas pathetisch - sagen: Ich bin stolz darauf gewesen, Chef dieser großen Einheit von 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewesen zu sein und in der Verantwortung - auch in der politischen Verantwortung - dafür geradezustehen. Das gilt für die Solidarität und Loyalität vor Ort - bis zum gerichtlichen Nachweis des Gegenteils. Das möchte ich hier einmal deutlich gesagt haben. Wer weiß, wo sonst noch die Situation entstehen wird, dieses zu betonen?

Ich würde, wenn Sie, Frau Vorsitzende, erlauben, gern an Frau Söller-Winkler für den Sachvortrag übergeben. Auch wenn er etwas ausführlicher sein wird, denke ich, dass wir uns diese Zeit nehmen sollten, weil es wichtig ist, in diesem komplexen Verfahren einmal den Sachverhalt so aufzublättern, dass er vielleicht besser und einfacher für diejenigen zu verstehen ist, die hier am Tisch sitzen und die draußen zuhören oder morgen darüber lesen. - Danke.

Frau Söller-Winkler, Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wie der Minister schon ausführt hat, beschäftigen wir uns seit rund vier Wochen mit vorrangig in der lokalen Presse erhobenen und ständig wiederholten, aber auch immer wieder noch um weitere Nuancen angereicherten, Vorwürfe. Es ist höchste Zeit, die Dinge zu ordnen und einer sachlichen Betrachtung zuzuführen. Ich bin Ihnen daher ebenfalls sehr dankbar, dass Sie hierfür mit einer zweiten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, nur einen Tag nach Konstituierung des neuen Landtages, sofort einen angemessenen Rahmen geschaffen haben.

Auslöser für die aktuelle Diskussion ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des früheren Landtagsabgeordneten Dr. Patrick Breyer vom 4. Mai 2017. In seiner Darstellung erhebt er im Kontext des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens „Subway“ im Jahr 2010 schwere Vorwürfe gegen das LKA mit seinem damaligen Vizedirektor und heutigen Landespolizeidirektor Ralf Höhs. Seither hat hierzu insbesondere in den „Kieler Nachrichten“ eine fortlaufende,

intensive Berichterstattung und Kommentierung stattgefunden. Der zugrunde- und inzwischen sieben Jahre zurückliegende Sachverhalt und die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe sind dadurch nach meiner Wahrnehmung allerdings nicht nachvollziehbarer geworden.

Daher möchte ich die erhobenen Vorwürfe zunächst einmal thematisch ordnen, wie sie sich für mich nach den Presseveröffentlichungen, mir vorliegenden Unterlagen und Gesprächen darstellen und in drei Komplexe gliedern:

Erstens. Im Jahr 2010 ging es um die Frage des fachlich und rechtlich richtigen Umgangs mit dem entlastenden Hinweis einer anonymen Quelle im Rahmen des Subway-Ermittlungsverfahrens. Zwei Ermittler der Soko Rocker vertraten die Auffassung, dass dieser Hinweis früher - und/oder in anderer Weise als offenbar geschehen - an die zuständige Staatsanwaltschaft hätte weitergeleitet werden müssen. In dem mit diesen Stichworten beschriebenen Sachverhalt liegt die Wurzel aller weiteren Konflikte und Vorwürfe. Sie liegt inzwischen sieben Jahre zurück.

Daraus resultieren die Vorwürfe der „Aktenmanipulation“ und „Unterdrückung einer entlastenden Aussage“ beziehungsweise „Unterschlagung von Beweisen“ und letztlich sogar der „Freiheitsberaubung“, welche vor sieben Jahren ohne weitere Konsequenzen verwirklicht worden sein sollen.

Der zweite Komplex steht unter der Überschrift „Mobbingvorwürfe“. Er hat seinen Ursprung in dem eben genannten Austausch über den fachlich und rechtlich richtigen Umgang mit dem eben genannten entlastenden Hinweis der anonymen Quelle. Dieser Austausch wurde während des laufenden, äußerst sensiblen Strafverfahrens zwischen Kollegen und Vorgesetzten des LKA in einer Weise geführt, dass es in der Konsequenz schließlich zur Umsetzung der beiden Ermittler der Soko Rocker in andere Sachbereiche kam. Diese Maßnahmen und insbesondere das Führungsverhalten der damaligen Vorgesetzten, darunter der damalige Vize-LKA-Leiter und heutige Landespolizeidirektor Höhs, im Kontext dieser Maßnahme, wurden in der Presse als „Mobbing“ in einem „System der Macht“ bezeichnet. Die Beamten seien „zwangsversetzt“ und „beruflich wie menschlich fertiggemacht“ worden. Die Arbeit des von einem der Ermittler angerufenen Arbeitskreises Mobbing sei vorzeitig eingestellt worden.

Der dritte Komplex wiederum lässt sich mit dem Vorwurf der grundlosen Bespitzelung von Beamten durch - rechtswidriges? - Abhören der Telefone, Ausspionieren, Durchsuchung von Wohnungen und so weiter überschreiben. Diese Vorwürfe betreffen einerseits einen Aus-

schnitt aus den dienstlichen Maßnahmen, die in Folge von Auseinandersetzungen um den richtigen Umgang mit vertraulichen Informationen aus beziehungsweise zur Rockerszene vermeintlich oder tatsächlich getroffen wurden. Sie reichen aber auch weit über diesen einen konkreten Sachverhalt hinaus und haben den Charakter eines Generalverdachts erlangt, der deshalb einer eigenen Betrachtung bedarf.

Bevor ich auf diese drei Komplexe eingehe, möchte ich kurz erläutern, wie ich die Rolle des Innenministeriums - konkret: wie ich meine Rolle - im Hinblick auf eine Aufarbeitung und Bewertung der Vorwürfe sehe. Zumindest in Teilen der Öffentlichkeit könnte hier eine aus meiner Sicht überzogene Erwartungshaltung bestehen.

Wie berichtet, hat mir Minister Studt kurz nach der Veröffentlichung des ehemaligen Landtagsabgeordneten Dr. Breyer auf seiner Homepage die weitere verantwortliche und sachleitende Bearbeitung dieser Angelegenheit im Innenministerium übertragen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2017 hat mich zudem die Beauftragte für die Landespolizei um eine schriftliche Auskunft in Form einer Stellungnahme zu den vom ehemaligen Landtagsabgeordneten Dr. Breyer erhobenen Vorwürfen gebeten.

Die medial erhobenen Vorwürfe sind überaus gravierend. Daher habe ich mir zunächst alle Akten zu dem Gesamtkomplex vorlegen lassen, die nach dem erheblichen Zeitablauf in der Fachabteilung des Innenministeriums, im LKA und im Landespolizeiamt noch vorhanden sind. Nach erster Durchsicht und vertiefenden Gesprächen zeichnete sich schnell ab, dass den vom ehemaligen Landtagsabgeordneten Dr. Breyer erhobenen Vorwürfen bereits in 2010 und in den Folgejahren in zahlreichen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren nachgegangen worden ist.

Insbesondere sind die Vorwürfe Mitte 2011 bis Mitte 2012 zunächst einer strafrechtlichen Prüfung und im Anschluss daran einer dienstrechtlichen Prüfung unterzogen worden. Die strafrechtliche Prüfung wurde durch die Staatsanwaltschaft Kiel vorgenommen. Die dienstrechtliche Prüfung erfolgte in Form interner Verwaltungsermittlungen durch zwei Mitarbeiter des LKA beziehungsweise des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Sie waren vom Leiter des LKA Schleswig-Holstein beauftragt worden, um die Unabhängigkeit der Untersuchungen zu gewährleisten.

Anlass für diese beiden außergerichtlichen Verfahren war eine umfangreiche Eingabe, die der Anwalt eines der beiden betroffenen Ermittlungsbeamten der damaligen Soko Rocker,

der in den Medien mehrfach zitierte Rechtsanwalt Dr. Gubitz, im Mai 2011 parallel dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel, dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, dem Justizministerium und dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mobbing der Landespolizei zuleitete. Gegenstand dieser Eingabe waren sowohl die Frage des Umgangs mit dem Hinweis der anonymen Quelle im sogenannten Subway-Verfahren als auch verschiedene, den Mobbing-Vorwürfen zugrunde liegende, Sachverhalte.

Der Anwalt kam zu dem Ergebnis, dass mindestens ein Anfangsverdacht hinsichtlich mehrerer Straftaten im Umgang mit dem Hinweis der anonymen Quelle wie auch hinsichtlich mehrerer Dienstvergehen der Vorgesetzten seines Mandanten im innerdienstlichen Umgang bestehe. Die Staatsanwaltschaft Kiel und das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern haben das Ergebnis ihrer Prüfungen jeweils in ausführlichen abschließenden Vermerken festgehalten.

An diese Prüfungen schlossen sich in den Jahren 2013 bis 2015 wiederum mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren an. Die demnach bereits umfangreich genutzten rechtsstaatlichen Möglichkeiten, wie im Übrigen auch Einrede- und Verjährungsfristen, haben nach meinem Verständnis den Sinn, Konflikte einem Ende zuzuführen und in diesem Sinne soweit wie möglich Rechtsfrieden herzustellen.

Es kann vor diesem Hintergrund für das Innenministerium nicht darum gehen, nochmals komplett neue Ermittlungen in der Sache vorzunehmen. Ich bin heute nicht in der Rolle einer Superrevisionsinstanz, die die Richtigkeit der durchgeführten förmlichen Verfahren oder die daraus gezogenen Schlussfolgerungen überprüft. Jedenfalls, soweit es sich nicht um von der Staatsanwaltschaft zu bewertende strafrechtlich relevante Vorwürfe handelt, wären die Ergebnisse einer neuerlichen Überprüfung nach so langem Zeitablauf und dementsprechend auch nicht mehr vollständiger Aktenlage im Übrigen wohl kaum überzeugender als die in den damaligen Verfahren gewonnen Erkenntnisse. Das bedeutet: Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, zwei Fragen zu prüfen.

Erstens, soweit es bereits eine Überprüfung der Vorwürfe gab: Gibt es objektive Anhaltspunkte dafür, dass diese Prüfung nicht ordnungsgemäß stattgefunden hat? Und zweitens: Gibt es konkrete Vorwürfe, für die seinerzeit erkennbar noch keine Gelegenheit zu einer Überprüfung bestand, die nicht in ein Verfahren einbezogen waren und die deshalb nun Anlass für eine - insoweit neue, erstmalige - Prüfung geben könnten?

Nur wenn eine der beiden Fragen zu bejahen sein sollte, wäre Raum für die Erwägung, erneut in eine sachlich-inhaltliche Prüfung von Vorwürfen einzusteigen.

In diesem Sinn werde ich im Folgenden auf die eben beschriebenen drei Themenkomplexe eingehen. Um sie richtig einordnen und bewerten zu können, ist es aber zunächst einmal nötig, sich die damalige Ausgangslage deutlich vor Augen zu führen:

Im Jahre 2010 herrschte in Schleswig-Holstein ein sogenannter Rocker-Krieg. Bandidos und Hells Angels machten sich auf blutige Weise ihre Reviere streitig. Dieser Rocker-Krieg wurde von der Polizei ebenso wie insgesamt die organisierte Kriminalität der Rockerbanden mit einer sogenannten Null-Toleranz-Strategie bekämpft. Das bedeutete eine überaus hohe physische und mentale Belastung der Polizei in einer Vielzahl schwierigster Einsätze und Verfahren. Das barg naturgemäß auch Konfliktpotenzial. Davon war speziell das Arbeitsumfeld der damaligen Soko Rocker geprägt.

Aufgrund der Binnenstruktur der Rockerbanden mit Schweigegelübden und drastischen Sanktionen für „Verräter“ sind gerade in diesem Bereich Ermittlungen außerordentlich schwierig. Zur erfolgreichen Bekämpfung der Rockerkriminalität ist daher - wie bei der organisierten Kriminalität insgesamt - eine verdeckte Informationsgewinnung mithilfe von Informanten und Vertrauenspersonen unverzichtbar. Dabei muss allen stets bewusst sein, dass Leib und Leben von Informanten akut bedroht sind, wenn deren Identität bekannt wird.

Bei der Staatsanwaltschaft liegt daher eine überaus große Verantwortung, wenn es um die Abwägung und Entscheidung geht, ob und inwieweit erlangte Informationen in strafprozessuale Ermittlungen beziehungsweise Ermittlungsverfahren zur Gefahrenabwehr eingebracht werden können und sollen. Schon für die sachbearbeitenden Ermittler muss eine Quelle in jedem Fall anonym bleiben. Die Absicherung der Validität von Erkenntnissen und Mitteilungen aus Quellen hat deshalb durch polizeiliche Ermittler grundsätzlich getrennt von Vertrauenspersonenerführung zu erfolgen; die Entscheidung, ob und wie diese Informationen in das Ermittlungsverfahren eingeführt werden, ist durch die sachleitende Staatsanwaltschaft zu treffen.

Umso mehr ist mir im Vorgriff auf die Bewertung des hier konkret in Rede stehenden Sachverhalts folgende Feststellung wichtig: Die Null-Toleranz-Strategie der Landespolizei gegenüber der Rockerkriminalität ist eine Erfolgsgeschichte. Neben einer Vielzahl von Strafverfahren mit Verurteilungen und wirksamen Maßnahmen der Gefahrenabwehr konnten auf der

Grundlage erfolgreicher Polizeiarbeit in bundesweit beachteten Verbotsverfahren drei Rockervereinigungen - die Hells Angels in Kiel und in Flensburg sowie die Bandidos in Neumünster - rechtskräftig verboten werden. All diese Maßnahmen haben „in der Szene“ erkennbar Früchte getragen und damit die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein nachhaltig gestärkt.

Nun komme ich zu dem ersten von mir skizzierten Themenkomplex: den Vorwürfen der „Aktenmanipulation“ und „Unterdrückung einer entlastenden Aussage“ beziehungsweise der „Unterschlagung von Beweisen“ und letztendlich sogar der „Freiheitsberaubung“.

Wie bereits kurz skizziert, resultieren diese Vorwürfe aus der Bewertung zweier Ermittler der damaligen Soko Rocker im Jahre 2010 zum Umgang mit dem Hinweis einer anonymen Quelle im sogenannten Subway-Verfahren, einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Bandidos Neumünster.

Dieser Komplex ist bereits im Mai 2011 vollumfänglich Gegenstand der soeben beschriebenen Eingabe des Rechtsanwaltes eines der beiden Ermittlungsbeamten gewesen und daraufhin in den beiden geschilderten außergerichtlichen Verfahren von der Staatsanwaltschaft Kiel in strafrechtlicher und vom LKA Mecklenburg-Vorpommern in dienstrechtlicher Hinsicht geprüft worden.

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat nach meiner Bewertung in ihrem abschließenden Vermerk dokumentiert, dass sie die in der Eingabe ausführlich dargestellten und kritisierten Verfahrensabläufe und Abstimmungen zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten der Soko Rocker, dem Führer der Vertrauenspersonen und der Staatsanwaltschaft unter allen strafrechtlichen Aspekten sorgfältig beleuchtet hat. Sie hat im Einzelnen ausgeführt, dass nach ihrer Prüfung die geschilderten Vorgehensweisen der Vorgesetzten und Kollegen der beiden Betroffenen weder den Tatbestand der Rechtsbeugung noch die Tatbestände der vollendeten oder auch nur versuchten Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen, der Verfolgung Unschuldiger, der Strafvereitelung im Amt oder der Nötigung erfüllen. Die Staatsanwaltschaft Kiel kam demzufolge zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlägen und somit nach dem Legalitätsprinzip kein Ermittlungsverfahren einzuleiten war.

Ich sehe keinen vernünftigen Grund, an der Objektivität und Sorgfalt der damaligen Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel zu zweifeln. Es bleibt abzuwarten, ob die nach Mitteilung der

Generalstaatsanwaltschaft nunmehr von der Staatsanwaltschaft Lübeck zu bearbeitende anonyme Strafanzeige, deren Inhalt ich nicht kenne, zu anderen Erkenntnissen führt.

Im Rahmen der sich an diese staatsanwaltliche Prüfung anschließenden internen Verwaltungsermittlungen des LKA Mecklenburg-Vorpommern wurden auf die in der Eingabe erhobenen Vorwürfe hin umfangreiches Aktenmaterial ausgewertet und insgesamt elf Befragungen von Beamten der Abteilungen 2 und 5 des LKA Schleswig-Holstein sowie der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Die im Abschlussbericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern festgehaltenen Ermittlungsergebnisse hat sich der damalige Leiter des LKA Schleswig-Holstein in der Folge zu eigen gemacht. Das hat er in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter getan. Im Juli 2012 hat er festgehalten, dass die Ermittlungen zwar zu Hinweisen zur zukünftig systematischeren Kanalisierung der Zusammenarbeit von Vertrauenspersonführung und Sachbearbeitung sowie zur Abstimmung zwischen Sachbearbeitung und Staatsanwaltschaft geführt haben, entgegen den Ausführungen in der Eingabe aber keinerlei Hinweise auf ein dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten der Vorgesetzten der beiden betroffenen Beamten der Soko Rocker ergeben hätten.

Ich könnte nach meinem Aktenstudium auch einiges zu den getroffenen Feststellungen beziehungsweise Bewertungen hinsichtlich des Verhaltens der beiden betroffenen Beamten sagen. Sie alle wissen, dass ich das aus Rechtsgründen nicht tun kann und nicht tun werde, weil ich meine Verpflichtung, personenschutzwürdige Interessen auch aus Fürsorgegründen fortdauernd zu wahren, sehr ernst nehme. Das ist allerdings - das möchte ich doch bemerken - ein zentraler Unterschied zwischen der öffentlichen beziehungsweise medialen Darstellung und dem, was eine rechtsstaatliche handelnde Verwaltung tun darf.

Aus heutiger Sicht ist hierbei ergänzend zu betonen, dass nicht jedes Detail der Arbeit zur verdeckten Informationserhebung auch jedem Ermittler zur Kenntnis gebracht werden musste und konnte - dafür waren die Vorgesetzten verantwortlich. Es gilt der Grundsatz: So viel Information wie nötig, so wenig Information wie möglich! Insoweit basierten die Handlungen der beiden betroffenen Ermittler der Soko auf einer zwangsläufig unvollständigen Informationsbasis zur Arbeit der Vertrauenspersonführung. Dies gilt auch für die laufende Information der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Zudem habe eine Problemlage im Hinblick auf die Koordination und Abstimmung zwischen der in der Abteilung 2 angesiedelten Soko Rocker einerseits und den verdeckten Ermittlungen der Abteilung 5 des LKA Schleswig-Holstein andererseits bestanden, die auf fehlende

beziehungsweise unpräzise Aufbau-/Ablaufstrukturen, problematische Arbeitsbeziehungen, persönliche Befindlichkeiten und individuelle Fehlleistungen zurückzuführen seien. Es seien klare, verbindliche Verfahrensweisen in der Zusammenarbeit der Sachbearbeitung der Abteilung 2 und der Vertrauenspersonführung der Abteilung 5 erforderlich. - So die abschließende Bewertung des damaligen Dienstvorgesetzten in Zusammenhang mit der Feststellung, dass es dienstrechtliche Verfehlungen nicht gegeben hat.

Nicht zuletzt diese innerdienstliche Aufarbeitung führte in der Folge zu einer Neuorganisation der Vertrauenspersonführung in der Landespolizei durch deren Zentralisierung im LKA und zur Vereinbarung einer an den Grundsätzen der Bundesstandards orientierten Arbeitsweise in der Zusammenarbeit zwischen der VP-Führung und den Ermittlungsdienststellen der Kriminalpolizei.

Damit sind nach meiner Feststellung alle auch aktuell erhobenen Vorwürfe im Hinblick auf den Umgang mit dem entlastenden Hinweis einer anonymen Quelle im sogenannten Subway-Verfahren bereits in den Jahren 2011 und 2012 unter allen maßgeblichen Aspekten umfassend geprüft und bearbeitet worden. Bereits im Rahmen der damaligen Prüfungen haben sich diese Vorwürfe sowohl in strafrechtlicher als auch in dienstrechtlicher Hinsicht als unbegründet erwiesen.

Soweit im Rahmen der Untersuchungen organisatorische beziehungsweise strukturelle Mängel festgestellt wurden, sind diese beseitigt worden. Damit sehe ich gegenwärtig unter keinem Aspekt mehr einen Bedarf, diesem Themenkomplex erneut nachzugehen. Wie bereits erwähnt, bleiben aber selbstverständlich die Ergebnisse der nunmehr aufgrund einer anonymen Strafanzeige erneut initiierten Strafermittlungen abzuwarten.

Damit komme ich zum zweiten Themenkomplex, den ich vorhin unter die Überschrift „Mobbingvorwürfe“ gestellt habe. Wie erwähnt, geht es hier um die Umsetzung der beiden Ermittler der Soko Rocker in andere Sachbereiche, um das Führungsverhalten der damaligen Vorgesetzten, vornehmlich des Vize-LKA-Leiters und heutigen Landespolizeidirektors Höhs, sowohl im Kontext dieser Maßnahme als auch in der Folgezeit sowie um die nach Ansicht der Betroffenen vorzeitige Einstellung der Arbeit des Arbeitskreises Mobbing.

Nach meiner Wahrnehmung wird der Vorwurf des Mobbing häufig sehr unspezifisch und auch sehr schnell erhoben. Es handelt sich hierbei aber um einen äußerst gravierenden Vorwurf im Hinblick auf die des Mobbings bezichtigte Person.

Daher ist es zunächst erforderlich, den Rechtsrahmen etwas näher zu beleuchten, in dem sich der Vorwurf des Mobbing bewegt. Aufschlussreich ist hierzu ein vergleichsweise aktuelles Urteil des Brandenburgischen OLG aus September 2015, das sich nahezu wortgleich mit einem älteren Urteil des OLG Stuttgart auf ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2002 und auf nähere Erläuterungen in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bezieht.

Nach den Ausführungen des BGH ist demnach unter Mobbing der Missbrauch der Stellung eines Vorgesetzten zu verstehen, um einen Untergebenen systematisch und fortgesetzt zu beleidigen, zu schikanieren und zu diskriminieren. Nach der Konkretisierung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei Mobbing um fortgesetzte, aufeinander aufbauende und ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen, die nach ihrer Art und ihrem Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind und in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Ehre oder die Gesundheit des Betroffenen verletzen.

Ob ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren vorliegt, hängt laut Rechtsprechung immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei ist eine Abgrenzung zu dem in einem Betrieb im Allgemeinen üblichen oder rechtlich erlaubten und deshalb hinzunehmenden Verhalten erforderlich. Nicht jede Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit zwischen Kollegen und/oder Vorgesetzten und Untergebenen erfüllt den Begriff des Mobbing. Kurzfristigen Konfliktsituationen mit Vorgesetzten und/oder Arbeitskollegen fehlt in der Regel schon die notwendige systematische Vorgehensweise. Das gegen eine Person gerichtete Verhalten erfolgt grundsätzlich nur dann systematisch, wenn sich aus einer Kette von Vorfällen ein System erkennen lässt. Für die Annahme von Mobbing genügt es demnach nicht, wenn zwar deutlich wird, dass sich jemand von seinen Dienstvorgesetzten verfolgt und gezielt benachteiligt fühlt, aber nicht erkennbar wird, dass dieses Gefühl berechtigt ist oder dass das Verhalten seiner Dienstvorgesetzten systematisch, also in einer fortgesetzten, aufeinander aufbauenden und ineinander übergreifenden, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienenden Verhaltensweise erfolgt wäre.

So viel vorab, um deutlich zu machen, dass es zur Verwirklichung von Mobbing einer beziehungsweise mehrerer systematischen, deutlich die Zusammenarbeitsgrenzen überschreitenden Tathandlungen über einen längeren Zeitraum bedarf. Das ist nicht nur hinsichtlich der hier im Raum stehenden einzelnen Vorwürfe relevant, sondern ich werde nachher noch einmal darauf eingehen, wenn ich auf die Arbeit des AK Mobbing zu sprechen komme.

Zunächst einmal aber ist festzuhalten, dass auch die aktuell in den Medien unter die Überschrift „Mobbing“ gestellten Vorwürfe nicht neu sind. Insoweit kommt der damalige Leiter des LKA Schleswig-Holstein - wiederum als Dienstvorgesetzter - zu dem Ergebnis, dass auch hinsichtlich der Umsetzung der beiden Ermittlungsbeamten der Soko Rocker kein Anfangsverdacht für ein dienstrechtliches Fehlverhalten der Vorgesetzten besteht. Die Umsetzungsmaßnahmen seien vielmehr bei der damaligen Sachlage und den andauernden Spannungen innerhalb der Soko Rocker nachvollziehbar und aus Führungssicht sogar geboten gewesen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit sei massiv und nachhaltig gestört gewesen.

Des Weiteren sind unter die Überschrift „Mobbing“ gestellte Vorwürfe beziehungsweise Sachverhalte auch Gegenstand von Verwaltungsgerichtsverfahren gewesen. So hat einer der Beteiligten im Mai 2012 zunächst Widerspruch gegen seine dauerhafte Umsetzung in ein anderes Sachgebiet eingelegt und im April 2013 dann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht. Dieses Verfahren wurde jedoch im Oktober 2013 vom Gericht eingestellt, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache nach Erörterung der Sach- und Rechtslage übereinstimmend für erledigt erklärt hatten. Die Rechtmäßigkeit der Umsetzung ist zwischen den Beteiligten inzwischen dann unstreitig gewesen.

Im August 2013 wiederum klagte der zweite Betroffene beim Verwaltungsgericht Schleswig auf Feststellung, dass das Innenministerium wegen rechtswidriger Eingriffe seiner Vorgesetzten bis hin zu seiner Umsetzung im November 2013 zu Schadensersatz verpflichtet sei. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die Klage im August 2014 abgewiesen und hierzu ausgeführt: Der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es in der Soko Rocker zu massiven Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die rechtmäßige Sachbearbeitung gekommen sei. Diese schon früher erhobenen Vorwürfe hätten nach Feststellung des Gerichts sowohl zu einer staatsanwaltschaftlichen Überprüfung als auch zu einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt einer vom Kläger erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde geführt. Beide Überprüfungen hätten nicht zu einem vorwerfbaren Verhalten der früheren Vorgesetzten des Klägers geführt. Somit könne von einem Eingriff in das Rechtsverhältnis - konkret: das Dienstverhältnis - des Klägers durch seine Vorgesetzten nicht ausgegangen werden. Soweit der Kläger geschildert habe, nach seiner Umsetzung zur Mordkommission Kiel habe er sich seinen guten Ruf erst wieder erarbeiten müssen und werde deshalb voraussichtlich auch nicht so zügig befördert werden, wie es ohne Umsetzung wahrscheinlich gewesen wäre, habe der Kläger bereits nicht konkretisieren können, wann er voraussichtlich befördert worden wäre.

Im Übrigen lassen Sie mich an dieser Stelle feststellen, dass es in der Landespolizei alles andere als einen Sanktionscharakter hat, wenn jemand zur Mordkommission versetzt wird.

Im Januar 2015 hat das OVG Schleswig die beantragte Zulassung der Berufung gegen das Verwaltungsgerichtsurteil mit folgender Begründung abgelehnt: Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter Beförderung sei begründet, wenn der Beklagte den Bewerbungsverfahrenanspruch des Klägers auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl schuldhaft verletzt und dieser es nicht schuldhaft unterlassen hätte, den durch seine Nichtbeförderung drohenden Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Aus dem Vorbringen des Klägers lasse sich nicht einmal ansatzweise entnehmen, dass auch nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt wäre. Hierfür ergäben sich auch aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte.

Schließlich klagte einer der Betroffenen im März 2013 beim Verwaltungsgericht Schleswig gegen die Ablehnung seines Akteneinsichtsbegehrens in einem Gefahrermittlungsverfahren. Zuvor hatte ihm, wie dem Urteil des Verwaltungsgerichts zu entnehmen ist, das ULD auf seine Nachfrage schriftlich mitgeteilt - Zitat -:

„... dass im Zeitraum 13.07.2011 bis 05.08.2011 im Landeskriminalamt ein Gefahrermittlungsverfahren wegen der Gefährdung einer polizeilich eingesetzten Vertrauensperson geführt worden sei. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens seien ehemalige Vorgesetzte und Kollegen des Klägers befragt worden. Außerdem sei im Rahmen der dienst- und fachaufsichtlichen Kompetenz des Vorgesetzten der Arbeitsplatz in Augenschein genommen. Dabei seien keinerlei Gegenstände oder Unterlagen mitgenommen worden. Darüber hinaus seien keine Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden, insbesondere keine Überwachung der vom Kläger benutzten Kommunikationsmittel, Überwachung der von ihm genutzten Fahrzeuge oder Verwendung der ihm zuzuordnenden persönlichen Bilder.“

Auf diesen Sachverhalt komme ich auch beim dritten Themenkomplex - den Überwachungsvorwürfen - nochmal kurz zu sprechen. Da aber wesentliche Teile der Klagebegründung und die Auseinandersetzung des Gerichts mit diesen Argumenten im Hinblick auf die allgemeinen Mobbingvorwürfe von Belang sind, will ich hier schon darauf eingehen.

In dem Urteil wird festgehalten: Der Kläger führte aus, er sei stets positiv beurteilt und zum Auswahlverfahren für den höheren Polizeidienst zugelassen worden. Diese Zulassung setze

formal eine besondere Eignung voraus. - Ich füge hinzu: Das ist nach der Diskussion um das Subway-Verfahren geschehen. - Auch fänden sich in seiner Personalakte keinerlei negative Einträge. Die Akteneinsicht werde zeigen, dass es sich bei dem sogenannten Gefahrermittlungsverfahren um eine weitere Maßnahme von Vorgesetzten handele, die ausschließlich den Zweck verfolgten, ihn für ein von ihm vergeblich gefordertes Handeln zu sanktionieren, indem man in diesem Zusammenhang auf Zufallsfunde für eine spätere disziplinarrechtliche Würdigung gehofft habe. In diesem Licht sei auch seine Umsetzung zu sehen.

Auch diese Klage hat das Verwaltungsgericht Schleswig im November 2013 als unbegründet abgewiesen. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe weder nach LVwG noch nach IZG - noch nicht einmal auf Einsicht in einen Teil des Vorganges. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit, die durch Akteneinsicht nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden dürften, gehöre die Funktionsfähigkeit der Polizei, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Rockerkriminalität ebenso wie der Schutz der mit dieser Aufgabe befassten Beamten und der Vertrauenspersonen, mit denen sie in legaler Weise kooperierten. In diesem Bereich sei eine effektive Polizeiarbeit und professionelle Strategie, der Einsatz von Vertrauenspersonen und absolute Vertraulichkeit und Diskretion innerhalb des polizeilichen Apparates nötig. Die Arbeit im Rockerbereich sei äußerst sensibel und für alle Beteiligten mit hohen Gefährdungen verbunden. Erfolgreiche Polizeiarbeit in diesem Bereich setze voraus, dass Informationen nicht nach außen dringen und eventuelle Zuträger sowie unbesonnenes Verhalten frühzeitig erkannt werden. Entsprechenden Hinweisen und Verdachtsmomenten sei nachzugehen, und gegebenenfalls seien entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Jeder, der in diesem Bereich arbeite, wisse das und habe das zu akzeptieren. Ein Beamter habe es deshalb grundsätzlich mit professioneller Haltung hinzunehmen, wenn er - wie hier - aus einem nachvollziehbaren Anlass einmal einer solchen Risikoanalyse unterzogen werde. Ein Akteneinsichtsrecht wäre nur anzuerkennen gewesen, wenn trotz der Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der Informationen überwogen hätte. Das sei hier in Betracht zu ziehen gewesen, da der Kläger den Eindruck erweckt habe, er werde von seinen Vorgesetzten wegen seiner Forderung nach einem rechtmäßigen Verhalten verfolgt. Wenn nämlich anzunehmen sei, dass ein Beamter sich gegen systematische Missstände in seiner Behörde einsetze und bei seinem Eintreten insbesondere für die Grundrechte von Bürgern auf eine Mauer des Schweigens stoße, sei die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einem solchen Sachverhalt bestehen könne.

Ein solcher Sachverhalt sei hier jedoch nicht anzunehmen. Es gehe um eine unterschiedliche Bewertung eines Sachverhalts in einem Einzelfall, wie es in der Praxis immer einmal

vorkommen könne. Bei Streit entscheide der Vorgesetzte. - Das sei hier geschehen. Dagegen könne der Beamte remonstrieren. - Auch das sei hier geschehen. Er könne sich auch an das Ministerium wenden und die Problematik darlegen, denn auch dort bestehe ein Interesse, systematische Mängel zu erkennen und zu beheben. Die getroffene Entscheidung beziehungsweise Dienstanweisung habe der Beamte aufgrund des Hierarchieprinzips jedoch zu akzeptieren. Allein daraus, dass der Kläger nachhaltig den Standpunkt vertrete, er liege in einem Einzelfall richtig, während seine Vorgesetzten unrichtig entschieden hätten, folge kein öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe der Hintergründe für diesen Streit.

Der Kläger habe auch nicht überzeugend dargelegt, dass er wegen seines abweichenden Standpunktes und des nachhaltigen Eintretens für eine in Haft befindliche Person aus der Rockerszene erhebliche Nachteile erfahren habe beziehungsweise gemobbt worden sei. Was seine Umsetzung aus der Soko Rocker in einen anderen Tätigkeitsbereich angehe, hätten sich keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang ergeben, zumal ein entsprechender Rechtsstreit gütlich beigelegt worden sei. Auch sonst sei keinerlei Verfolgung des Klägers ersichtlich. Der Kläger habe mit der Klageerhebung selbst vorgetragen, er sei stets positiv beurteilt und in diesem Jahr zum Auswahlverfahren für den höheren Polizeidienst zugelassen worden. Sein eigenes Vorbringen spreche deshalb gegen die Annahme, dass hier ein aufrechter Beamter wegen seiner Zivilcourage drangsaliert werde. Auch der Umstand, dass der Kläger in die Risikoanalyse nach einer Weitergabe eines internen Vermerks durch einen Kollegen mit einbezogen worden sei, stelle keine willkürliche Behandlung des Klägers dar, die ein öffentliches Interesse begründen könnte. Der Kläger habe den gleichen Standpunkt wie sein Kollege eingenommen, der durch die Weitergabe eines internen Vermerks an ein Anwaltsbüro Anlass zu Zweifeln geboten hatte, ob er die notwendige Vertraulichkeit interner Informationen respektiere. Daher habe auch seine Einbeziehung in die Risikoanalyse nahegelegen. Dass das richtig gewesen sei, zeige auch der Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinerlei Problembewusstsein bezüglich der Vorgehensweise seines Kollegen gezeigt habe.

Im März 2014 hat das OVG Schleswig auch den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Im Licht der staatsanwaltschaftlichen Prüfung strafrechtlicher Vorwürfe, der internen Verwaltungsermittlungen im Hinblick auf dienstrechtliche Verfehlungen Vorgesetzter durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern und die eben geschilderten Gerichtsverfahren ist nun die Befassung des Arbeitskreises Mobbing zu betrachten: Im August 2011 hat der Arbeitskreis Mobbing zunächst die Befassung mit den von einem der Betroffenen im Juni 2011 in komprimier-

ter schriftlicher Form dem damaligen Leiter des Landespolizeiamtes und Vorsitzenden des Arbeitskreis Mobbing vorgelegten Mobbingvorwürfen gegen seinen Vorgesetzten bis zum Abschluss der strafrechtlichen Prüfung zurückgestellt.

Im April 2013 übersandte der damalige Landespolizeidirektor und Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing eine Zusammenfassung von Gesprächen und Eindrücken einzelner Mitglieder des Arbeitskreises Mobbing zu diesem Fall an den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, Herrn Muhlack.

Darin stellte er fest: Für eine Bewertung dieses Vorganges unter Mobbing-Gesichtspunkten stehen damit vorbehaltlich uns nicht bekannter Tatsachen aus Verschlusschreiben, die im Innenministerium liegen, nur die Einlassungen der Betroffenen selbst zur Verfügung, was für eine abgerundete Betrachtung allein nicht ausreichend sein kann. Die Erkenntnisse der geführten Gespräche verstärkten bei den Mitgliedern des Mobbingausschusses den Eindruck, dass der Sachverhalt im Sinne von Mobbing nicht substanzlos zu sein scheine, jedenfalls aber auf eine tiefgehende Konfliktlage hindeute.

Nach der damals gültigen „Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen in der Landespolizei Schleswig-Holstein“ ist bei Hinweisen auf Mobbing gegebenenfalls die Einleitung von dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen von den dafür zuständigen Stellen zu prüfen. Strafverfolgungspflichten bleiben ebenfalls unberührt.

Wie ausführlich dargestellt, waren derartige straf- und dienstrechtliche Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt worden.

Daraufhin vermerkte der Leiter der Polizeiabteilung Ende August 2013, dass die noch im April 2013 erfolgte Erörterung im Arbeitskreis Mobbing absprachewidrig gewesen sei. Gemeinsam mit dem damaligen Leiter des Landeskriminalamts sei bereits in 2012 vereinbart worden, dass es für eine Befassung des Arbeitskreises Mobbing keinen Raum mehr geben könne, weil mittlerweile staatsanwaltschaftliche Untersuchungen zu den Vorwürfen und nach deren Abschluss Verwaltungsermittlungen durch den Leiter des LKA als Disziplinarvorgesetztem beauftragt und durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden seien. Darüber hinaus seien Klagen beim Verwaltungsgericht teils eingereicht, teils angekündigt gewesen. Dieser Sachstand sei offenbar nicht - Klammer auf: ausreichend, Klammer zu - an den Arbeitskreis Mobbing kommuniziert worden.

Inzwischen habe ein Gespräch mit dem Fachgremium des Arbeitskreises Mobbing sowie den Leitungen des Landeskriminalamtes und des Landespolizeiamtes stattgefunden, in dem man sich über unterschiedliche Kenntnisse und Wertungen ausgetauscht und die bestehenden Kommunikations- und Informationsdefizite angesprochen habe, aufgrund derer trotz laufender straf- und dienstrechtlicher Prüfungen eine Parallelbefassung im Arbeitskreis Mobbing erfolgt sei. Unabhängig von nicht vollends auszuräumenden Bewertungsunterschieden sei aus diesem Gespräch festgehalten worden, dass Raum für eine weitere Befassung des Arbeitskreises Mobbing spätestens jetzt nicht mehr gegeben sei und aller dienstlicher Schriftverkehr wegen anhängiger Klagen ausschließlich über das Justizariat der Polizeiabteilung im Innenministerium geführt werde, die Informationsdefizite ausgeräumt und der Arbeitskreis Mobbing insbesondere über die Ergebnisse straf- und dienstrechtlicher Untersuchungen informiert werde.

Der Leiter des Landeskriminalamtes werde für den im Rahmen der Befassung des Arbeitskreises Mobbing festgestellten „Überhangs“ hinsichtlich der Atmosphäre und des Betriebsklimas, insbesondere in der Abteilung 2 des Landeskriminalamtes, einen intensiven Austausch mit dem Polizeiarzt führen, um als Dienst- und Disziplinarvorgesetzter eigene Schlussfolgerungen für notwendige Führungsmaßnahmen zu ziehen.

Der designierte Leiter des Landespolizeiamtes werde beauftragt, ab Januar 2014 mit dem Arbeitskreis Mobbing die gelegentlich dessen Befassung festgestellten Strukturprobleme aufzuarbeiten und alternative organisatorische Anbindungen zu prüfen.

Nach meiner Bewertung wäre es tatsächlich konsequent gewesen, wenn der Arbeitskreis Mobbing seine Arbeit weisungsgemäß bereits dann eingestellt hätte, als klar war, dass die erhobenen Vorwürfe sowohl straf- als auch dienstrechtlich untersucht werden würden. Derartige Untersuchungen sind das Maximum dessen, was der Arbeitskreis Mobbing hätte vorschlagen und bewirken können. Erst recht bestand kein Raum mehr für die Arbeit des Arbeitskreises Mobbing, nachdem Klagen in der gleichen Angelegenheit zum Verwaltungsgericht erhoben beziehungsweise angekündigt waren. Dass die Ergebnisse nicht zur Zufriedenheit der beiden Beamten ausfielen, eröffnet keinen neuen Raum für den Arbeitskreis Mobbing.

Letztlich hat der Leiter der Polizeiabteilung im August 2013 zutreffend festgestellt, dass der Gesamtvorgang deutliche Schwächen in der Konstruktion und Verankerung des Arbeitskreises Mobbing aufgezeigt hat. Konsequent hat er eine Neuordnung der Verfahrensabläufe im

Hinblick auf Mobbingvorwürfe veranlasst. An dieser Stelle sei nochmals an die eingangs dargestellte juristische Definition des Mobbingbegriffs durch den BGH und die Arbeitsgerichtsbarkeit erinnert.

Ein wie der Arbeitskreis Mobbing organisiertes und zusammengesetztes Gremium wäre vor schier unlösbare Herausforderungen gestellt gewesen, hätte es verantwortlich derart komplexe Tatvorwürfe herausarbeiten, analysieren und einer geeigneten und rechtsstaatlich einwandfreien Bearbeitung zuführen sollen.

Die 2013 veranlasste Neuordnung ist inzwischen in einer neuen Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem HPR-Polizei vom Oktober 2014 manifestiert. Die Vereinbarung zum Arbeitskreis Mobbing ist in diesem Zuge aufgehoben worden.

Damit sind nach meiner Feststellung auch alle unter der Überschrift „Mobbing“ aktuell erhobenen Vorwürfe bereits in den Jahren 2011 bis 2015 gerichtlich und außergerichtlich umfassend geprüft worden. Auch diese Vorwürfe haben sich im Rahmen der damaligen Prüfungen bereits vollumfänglich als unbegründet und in keiner Weise objektiv belegbar erwiesen.

Vorsorglich habe ich mir aber ergänzend auch nochmals selbst die dienstlichen Werdegänge der beiden betroffenen Ermittler seit dem sogenannten Subway-Verfahren angesehen. Ich kann nicht erkennen, dass sie in irgendeiner Weise gegenüber Kolleginnen und Kollegen in ihrem Fortkommen beeinträchtigt worden wären. Ihre Beförderung erfolgte in absolut normaler Zeitspanne - in einem der beiden Fälle sogar deutlich schneller, als dies im Durchschnitt der Fall ist. Wie bereits aus dem VG-Urteil ersichtlich, ist einer der Betroffenen auch zur Laufbahnprüfung für den höheren Polizeidienst zugelassen worden. Keiner der beiden Betroffenen hat sich in den vergangenen Verfahren gegen aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Beurteilungen gewandt. Nach meiner Kenntnis der letzten Beurteilungen dürfte hierfür auch kein Grund bestehen.

Wiederum sind im Übrigen auch die in diesem Kontext festgestellten organisatorischen und strukturellen Mängel bei der Bearbeitung von Mobbingvorwürfen durch einen in der Binnenstruktur und in seinen Kompetenzen nicht klar verorteten Arbeitskreis abgestellt worden. Es besteht also auch kein Anlass, diesem Themenkomplex aufgrund der aktuellen Erneuerung der damaligen Vorwürfe erneut nachzugehen.

Damit komme ich zum dritten und letzten Komplex, dem Vorwurf der grundlosen Bespitzelung von Beamten durch womöglich sogar rechtswidriges Abhören der Telefone, durch Ausspionieren, Durchsuchung von Wohnungen und so weiter. Insoweit handelt es sich bis auf eine Ausnahme um Vorwürfe, die jedenfalls nach den mir vorliegenden Aktenbestandteilen bisher noch nicht Gegenstand außergerichtlicher oder gerichtlicher Überprüfungen waren. Bei der Ausnahme handelt es sich um das eben schon dargestellte Gefahrermittlungsverfahren, zu dem das Verwaltungsgericht Schleswig in seinem klagabweisenden Urteil sehr deutlich Stellung bezogen hat.

Die insoweit wesentlichen Aussagen lauteten: Die Arbeit im Ruckerbereich sei äußerst sensibel und für alle Beteiligten mit hohen Gefährdungen verbunden. Erfolgreiche Polizeiarbeit setze voraus, dass Informationen nicht nach außen dringen und Zuträger sowie unbesonnenes Verhalten frühzeitig erkannt werden. Jeder, der in diesem Bereich arbeite, wisse das und habe das zu akzeptieren. Ein Beamter habe es deshalb grundsätzlich mit professioneller Haltung hinzunehmen, wenn er einer Risikoanalyse unterzogen werde.

Das Gericht hat weiterhin festgestellt, dass die im Rahmen der Gefahrermittlung getroffenen Maßnahmen im Übrigen auch keine Grundrechtsverletzung dargestellt haben. Selbst eine Durchsuchung des Dienstzimmers wäre eine zumutbare, dienstlich veranlasste Maßnahme ohne Grundrechtsrelevanz gewesen.

Die über diesen Sachverhalt hinausgehenden Vorwürfe allerdings sind derart unkonkret, dass sie einer detaillierten Bewertung aus meiner Sicht überhaupt nicht zugänglich sind. Insofern kann ich meine Ausführungen hierzu sehr kurz halten. Ich möchte jedoch in aller Deutlichkeit einige Feststellungen treffen.

Für mich ist es schon sehr befremdlich: Im Rahmen der sogenannten WhatsApp-Affäre wurde der Polizei eine Kultur des Wegsehens bescheinigt. Nun lautet der Vorwurf, dass in der Polizei Kollegen Kollegen bespitzelten. - Was denn nun?

Richtig ist, dass es innerhalb der Polizei keinen falschen Korpsgeist geben darf. Polizei muss auch im eigenen Bereich genau hinsehen. Das Prinzip: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!“, ist gerade nicht Leitmotiv der Polizei. Und je sensibler ein Aufgabenbereich ist, umso genauer muss hingesehen werden.

Ein besonders sensibler Bereich ist die Rockerkriminalität. Hier kann insbesondere unter keinen Umständen toleriert werden, dass mit vertraulichen Informationen über Hinweisgeber nicht sorgfältigst umgegangen wird - immerhin steht dann sofort Leib und Leben des Hinweisgebers auf dem Spiel; vom immensen polizeitaktischen Schaden ganz abgesehen.

Daher sind selbstverständlich entsprechende Verdachtsmomente immer mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Dass sich im Zuge dieser Prüfung die Verdachtsmomente am Ende gegebenenfalls auch nicht erhärten, liegt in der Natur der Sache und gehört zum rechtsstaatlichen Verfahren dazu. Wie das Verwaltungsgericht im Hinblick auf das Gefahrermittlungsverfahren festgestellt hat:

„Ein Beamter hat es deshalb grundsätzlich mit professioneller Haltung hinzunehmen, wenn er aus einem nachvollziehbaren Anlass einmal einer solchen Risikoanalyse unterzogen wird.“

Mir sind - auch nach Befragung der Polizeiführung - bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es bei der Polizei Schleswig-Holstein willkürliche, also nicht aufgrund konkreter Verdachtsmomente gerechtfertigte, und mit rechtswidrigen Mitteln durchgeführte Überwachungsmaßnahmen gegeben hätte. Das gilt ganz generell und dementsprechend auch in Bezug auf die hier näher betrachteten Sachverhalte.

Nur vorsorglich sei angemerkt: Damit ist keinerlei Aussage darüber getroffen, ob und inwieweit es über das geschilderte Gefahrermittlungsverfahren hinaus weitere behördeninterne Maßnahmen gegeben hat. Dazu werde ich mich auch nicht äußern. - Ich denke, das verstehen Sie.

Ich halte es für überaus fahrlässig, Vorwürfe der Bespitzelung und rechtswidrigen Überwachung von Polizisten durch Polizisten ohne jeden Beleg in den Raum zu stellen. Wer solche Behauptungen erhebt, muss Ross und Reiter nennen. Denn derartige Vorwürfe kratzen derart an unserem Rechtsstaat, dass eine sofortige und umfassende Aufklärung geboten ist. Wer Ross und Reiter nicht nennen kann, sollte derartige Unterstellungen nicht äußern.

Lassen Sie mich abschließend nochmals festhalten: Natürlich sind im Kontext der Bekämpfung der Rockerkriminalität auch Fehler gemacht worden - sowohl im fachlichen als auch im zwischenmenschlichen. Und diese Fehler sind sowohl von Vorgesetzten als auch von Mitarbeitern gemacht worden. Es wäre auch erstaunlich, wenn das bei der Bewältigung dieser

riesengroßen Herausforderung nicht der Fall gewesen wäre. Hier gilt ja noch nicht einmal der Satz: „Wer nichts macht, macht keine Fehler!“, denn auch wer nichts macht, macht hier Fehler.

Darüber hinaus waren gerade die besonders anspruchsvollen Rockerverfahren dazu angehtan, auch bereits vorhandene strukturelle Mängel offenzulegen. Entscheidend ist aber: Die kritisierten Sachverhalte sind zeitnah, sorgfältig und umfassend untersucht worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass zwar Fehler gemacht worden sind, keiner dieser Fehler aber die Qualität eines Straftatbestandes oder eines Dienstvergehens hatte. Die erkannten Fehler sind ganz im Sinne einer guten Fehlerkultur benannt, aufgegriffen und organisationsintern bearbeitet worden.

An die Stelle des Arbeitskreises Mobbing sind neue, rechtlich saubere Rahmenbedingungen getreten, die besser geeignet sind, mit Mobbingvorwürfen behördenintern adäquat umzugehen.

Zu den erkannten dienstlichen und persönlichen Konflikten wurden zahlreiche Gespräche geführt. Es ist festzustellen, dass nach meinem Wissen heute keine Defizite in Zusammenarbeit, Führungsverhalten oder Arbeitsklima in diesem Bereich erkennbar sind.

Die Vertrauenspersonführung in der Landespolizei wurde neu organisiert, und es wurde eine an den bundesweit gültigen Standards orientierte Arbeitsweise im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Vertrauenspersonführung und den Ermittlungsdienststellen der Kriminalpolizei vereinbart.

Damit ist von der Polizeiführung in den vergangenen Jahren bereits alles getan worden, was aufgrund der damals erhobenen und nun wiederholten Vorwürfe zu tun war.

Erlauben Sie mir bitte auch noch die persönliche Anmerkung, dass ich sehr betroffen bin über die Dimension und Dynamik von - nach meiner Kenntnis in keinsten Weise objektiv belegten - Unterstellungen und Behauptungen in der Öffentlichkeit, die mit zerstörerischer Kraft auf die Reputation einzelner Führungskräfte zielen und damit nicht nur innerhalb der Landespolizei großen Schaden anrichten, sondern auch in der Bevölkerung in meines Erachtens unverantwortlicher Weise Misstrauen gegen die Landespolizei säen.

Ich selbst habe gemeinsam mit der Polizeibeauftragten ein persönliches und sehr umfangreiches Gespräch mit den betroffenen Beamten geführt und mir insofern neben meinem Aktenstudium ein weitgehend komplettes und, wie ich hoffe, objektives Bild der Angelegenheit machen können. Die Teilnehmer an diesem Gespräch haben sich gegenseitig natürlich Vertraulichkeit zugesichert. Meine Hoffnung ist, dass die Landespolizei insgesamt, aber insbesondere alle unmittelbar Beteiligten, alsbald mit diesem Thema abschließen können.

Ich kann für mich an dieser Stelle abschließend nur wiederholen, was ich bereits vor einigen Tagen auf der Dienstversammlung der Führungskräfte der Landespolizei geäußert habe: Die Landespolizei und ihre Führung hat auch weiterhin mein uneingeschränktes Vertrauen. - Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Geduld.

Vorsitzende: Vielen Dank für den ausführlichen Bericht, Frau Staatssekretärin Söller-Winkler. Ich würde nachfragen, ob es möglich wäre, dass Sie uns vielleicht Ihr schriftliches Dossier überlassen?

(Abg. Dr. Dolgner: Wir haben doch ein Wortprotokoll!)

- Ja, das macht aber die Anfertigung des Wortprotokolls deutlich leichter, denke ich. Es war doch ein sehr umfangreicher Bericht. Wo wir das erleichtern können, sollten wir das tun. Frau Söller-Winkler hatte ja selbst bereits signalisiert, dass es möglich ist.- Ich bedanke mich sehr herzlich, wenn wir es im Anschluss bekommen können.

Staatssekretärin Söller-Winkler: Ich weise nur kurz darauf hin, dass es natürlich einige Wortabweichungen im Vortrag gegeben hat. Ich stelle es Ihnen trotzdem gern zur Verfügung, denn im Abgleich hilft es bestimmt. Natürlich muss ich aber sagen: Es gilt das gesprochene Wort.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wollen wir dazu jetzt Fragen stellen, oder - - Herr Peters?

Abg. Peters: Wird der Bericht auch den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt?

Vorsitzende: Er wird als Teil des Wortprotokolls natürlich zur Verfügung gestellt. Ich glaube nicht, dass wir den Bericht noch einmal separat übermitteln, denn es gilt das gesprochene

Wort. Es dient ausschließlich dazu, es der Protokollführung zu erleichtern, ein authentisches Wortprotokoll anzufertigen. Deswegen wird es nicht separat verteilt werden.

Abg. Peters: Wann wird das Wortprotokoll denn ungefähr fertig sein?

Vorsitzende: Geht schon gut los hier. - Wir sind ja noch nicht am Ende der Sitzung. Ich denke, dass wir das noch einmal am Ende der Sitzung fragen werden.

Dann werde ich jetzt den Vertretern des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa das Wort erteilen würde. Herr Hoops, sind Sie dort derjenige, der das Wort übernimmt? - Bitte.

Herr Hoops, Leiter der Abteilung rechts- und justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa: Herzlichen Dank, im Anschluss an die Worte des Innenministers, auch von unserer Seite, der Justiz, dafür, dass wir so schnell nach der Arbeitsaufnahme dieses Ausschusses bereits Gelegenheit bekommen, um Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme wird allerdings insgesamt etwas kürzer ausfallen. Das gilt zunächst einmal für meinen Beitrag aus dem Justizministerium.

Aus eigener Kenntnis kann ich als Vertreter des Ministeriums zu den hier in Rede stehenden Vorgängen gar nichts sagen. Es handelt sich, soweit es die Justiz betrifft, um Vorgänge aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften. Deswegen haben wir Herrn Generalstaatsanwalt Wolfgang Zepter gebeten, hier mit in den Ausschuss zu kommen. An ihn übergebe ich jetzt das Wort.

Herr Zepter, Generalstaatsanwalt: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich bin Frau Staatssekretärin Söller-Winkler sehr dankbar, dass sie - aus meiner Sicht richtigerweise - die strafrechtliche Prüfung im Jahr 2011 durch die Staatsanwaltschaft Kiel dargestellt hat. Es ist in der Tat so gewesen, dass es eine Eingabe eines damaligen betroffenen Ermittlungsbeamten über einen Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft Kiel gegeben hat. Im Anschluss daran hat sich eine strafrechtliche Vorprüfung angeschlossen, die in der Tat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass - unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Straftatbestände - zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten nach dem damaligen Erkenntnisstand nicht vorlagen. Das hat in der Folge dazu geführt, dass diese Eingabe, die bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingereicht worden war, nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hat.

Dieses Ergebnis hat bis - ich sage das einmal so - zur Neuauflage dieser Problemkreise Bestand gehabt. Es hat jetzt unter dem Datum des 22. Mai dieses Jahres eine Strafanzeige des damaligen Landtagsabgeordneten Dr. Breyer gegeben, der diese Vorwürfe im Wesentlichen wieder aufgeführt hat. Um sie nicht länger in Anspruch zu nehmen, sage ich, dass es im Wesentlichen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten darum gegangen ist, dass entweder entlastende Vermerke, die von Informanten bei der Polizei eingegangen sind, nicht zu den Akten genommen worden sind, oder, wenn sie zu den Akten genommen worden sind, nicht in der Art und Weise, wie das formuliert worden war.

Das ist im Wesentlichen der Vorwurf, der sich gegen verschiedene Personen in der Polizeiführung richtet - in der Folge aber naturgemäß auch gegen die Staatsanwaltschaft Kiel, die natürlich auch für die Führung des Ermittlungsverfahrens verantwortlich ist und für die Entscheidung darüber, was zu den Ermittlungsakten zu nehmen ist und was nicht - deshalb auch die Staatsanwaltschaft Kiel, wie es in der Presse ja unter verschiedensten Gesichtspunkten angeklungen ist.

Das hat mich veranlasst, bei Eingang der Strafanzeige, die an mein Haus gerichtet worden ist, zu entscheiden, dass die Prüfung dieser Strafanzeige nicht von der Staatsanwaltschaft Kiel, sondern von der Staatsanwaltschaft Lübeck vorzunehmen ist. Ich habe die Staatsanwaltschaft Lübeck beauftragt, die Frage zu klären, ob aufgrund einer möglicherweise veränderten Tatsachenbasis nunmehr Anlass besteht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Das heißt, die Staatsanwaltschaft Lübeck befindet sich wie damals die Staatsanwaltschaft Kiel in einem Vorprüfungsverfahren. Es wird jetzt geprüft, ob die damalige Rechtslage und Tatsachenlage fortbesteht, oder ob sich neue zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von etwaigen Straftaten, die hier alle schon genannt worden sind, finden. Dann würde es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommen - aber auch nur dann.

Derzeit begründet der angezeigte Sachverhalt - weder für sich noch unter Berücksichtigung der beigefügten Internetveröffentlichungen und der darüber hinaus vorliegenden Presseberichterstattung - keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbareren Straftat. Das Weitere wird die Prüfung der Staatsanwaltschaft Lübeck ergeben.

Frau El Samadoni, Beauftragte für die Landespolizei: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Seit dem 1. Oktober 2016 gibt es nunmehr in

Schleswig-Holstein das Amt der Beauftragten für die Landespolizei. Es ist zwar ungewöhnlich, hier jetzt in einem Einzelfall in einem laufenden Verfahren zu Ihnen zu sprechen, aber ich halte es vor dem Hintergrund der Bedeutung der Angelegenheit auch für angemessen. Sehr gern bin ich also heute als Polizeibeauftragte damit einverstanden, Ihnen vor dem Hintergrund der im Gesetz geregelten Verschwiegenheitsverpflichtung - also im Rahmen des Möglichen und mir rechtlich Zulässigen -, zum heute angemeldeten mündlichen Bericht ebenfalls etwas beizutragen.

Ganz kurz: Ich bin heute nicht alleine hier, wie Ihnen aufgefallen sein wird. Neben mir sitzt Frau Fritzer-Klatt, sie ist Juristin und verstärkt mein Team seit dem 1. Dezember 2016. Frau von Petersdorff ist Kriminalhauptkommissarin, seit Mitte Oktober für fünf Jahre in die Dienststelle abgeordnet und unterstützt mich im Bereich der Polizeibeauftragten.

Bevor ich jetzt aus meiner Sicht etwas dazu sage, möchte ich Ihnen ganz kurz ein paar Worte über die bisherige Tätigkeit als Beauftragte für die Landespolizei angedeihen lassen. In der Zwischenzeit - also seit dem 1. Oktober 2016 bis zum heutigen Tage - sind insgesamt 109 Vorgänge bei uns bearbeitet worden oder werden noch bearbeitet. Davon sind 72 Eingaben, also nach der Definition des Bürgerbeauftragten- und Polizeibeauftragtengesetzes sind sie von Polizeibesetzten an uns herangetragen worden und haben Sachverhalte aus dem innerpolizeilichen Bereich zum Gegenstand. 28 Vorgänge sind Beschwerden, also von Bürgerinnen und Bürgern an uns herangetragen worden, und richten sich entweder gegen ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder rügen die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme. Für sieben Vorgänge war eine Zuständigkeit der Polizeibeauftragten nicht gegeben, und in zwei Fällen habe ich von meinem Initiativrecht Gebrauch gemacht. Sie merken, dass es einen deutlichen Überhang - bisher jedenfalls - bei den inneren Angelegenheiten der Polizei gibt.

Ich muss sagen: Wir alle als Team sind froh über das Vertrauen, das uns in vielen Fällen entgegengebracht wird. In vielen Fällen konnten wir auch schon helfen. Ich möchte auch betonen, dass dies immer in Zusammenarbeit mit der polizeilichen Organisation geschehen ist. In den polizeilichen Behörden gibt es für uns offene Türen. Wir haben gute Wege der Zusammenarbeit entwickelt und sind über diese Entwicklung natürlich äußerst froh.

Weitere inhaltliche Ausführungen zu dem, was da an uns herangetragen wurde, erspare ich Ihnen jetzt und komme darauf gern bei der Abgabe des ersten Tätigkeitsberichtes im Jahr 2018 zurück.

Ich möchte aber trotzdem noch, weil dieses Amt so neu ist, etwas zu meiner generellen Arbeitsweise als Polizeibeauftragte erzählen. Ich glaube, dass dies gerade vor dem Hintergrund dieses Falles ganz wichtig ist. Zunächst einmal: Warum passt es eigentlich, dass das Amt bei der Bürgerbeauftragten angesiedelt wurde? - Hinter dem Amt der Bürgerbeauftragten steckt letztlich der schwedische Ombudsmann-Gedanke. An der Schnittstelle zwischen Bürger und Behörde sollen Konflikte durch Vermittlung, Mediation und Moderation aufgelöst werden. Es geht also um Konflikte und immer auch den Ausgleich einer Wissens- und Machtasymmetrie. Die hoheitlich handelnde Behörde hat das Wissen und die Macht, und auf der anderen Seite steht der Bürger, der unter Umständen überhaupt zum ersten Mal mit so einem komplexen Sachverhalt befasst ist und seine Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten in der Regel gar nicht kennt.

In dieser Situation stelle ich letztlich einfach Augenhöhe zwischen den beiden an diesem Konflikt beteiligten Parteien her. Ich Sorge dafür, dass der Bürger vor der Behörde Gehör findet und am Ende natürlich eine möglichst bürgerfreundliche, nachhaltige, im Sinne beider beteiligten Seiten positive Regelung erfolgt. Die Aufgabe, die ich habe, ist also, in diesem Bereich Bürgerinnen und Bürger zu beraten und zu unterstützen und gegebenenfalls ihre Interessen zu vertreten - alles mit dem Ziel, eine einvernehmliche Erledigung herbeizuführen. Das ist das Ziel, das insgesamt über meinem Tätigwerden steht. Diese Art der Konfliktlösung, die eben zusätzlich, neben den formellen Rechtsbehelfen und Klagemöglichkeiten, besteht, bietet letztlich immer wieder Chancen - zum Beispiel bei der Vermeidung unnötiger Klagen. Sie hat aber auch Grenzen - zum Beispiel, wenn Menschen psychisch krank sind oder die Behörden nicht bereit sind, sich auf eine Regelung außerhalb der Gerichte einzulassen.

Der Mehrwert, der für alle Beteiligten - auch für die Behörden - entsteht, ergibt sich tatsächlich aus der Zusammenarbeit. Ich mache zum Beispiel Anregungen für Verbesserungen. Oft wird gemeinsam mit den Behörden nach Lösungen für die Probleme gesucht.

Allerdings bilden wir - also ich und mein Team - uns immer eine eigene Auffassung. Es erfolgt eine eigene rechtliche Bewertung, die auch abweichend von dem sein kann, was der Bürger eigentlich möchte. Wir sehen unsere Aufgabe dann darin, dies dem Bürger nahezu bringen, zum Beispiel, wenn eine Behörde völlig korrekt gehandelt hat oder der Bürger eine Leistung begehrt, die es nicht gibt oder auf die er keinen Anspruch hat. Wenn dann verstanden wird, dass die Behörde rechtmäßig gehandelt hat und dahinter eben keine behördliche Willkür steckt, dann ist das ein guter Beitrag - unser guter Beitrag - zum Rechtsfrieden.

Ich erzähle Ihnen das deshalb, weil auch für die neue Aufgabe einer Beauftragten für die Landespolizei all das gilt, was ich eben gesagt habe. Zudem bin ich in der Ausübung beider Ämter - auch hier liegt ein verbindendes Element - eine echte parlamentarische Beauftragte, das heißt, ich bin unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist meine Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei zu stärken. Die Bürgerinnen und Bürger - da sind wir wieder hier - sollen im Dialog mit der Polizei unterstützt werden, und es soll darauf hingewirkt werden, dass begründeten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern abgeholfen wird.

Zudem gilt, dass ich neben den Beschwerden der Bürger ergänzend Ansprechpartnerin für die Polizeibeschäftigten bin, und zwar im Hinblick auf innerdienstliche Angelegenheiten, die bei mir als Eingaben vorgebracht werden können. Gerade für die Polizistinnen und Polizisten besteht mit dieser Ausgestaltung des Amtes ein geschützter Raum, der über die Beratung eine Reflexion über innerdienstliche Vorgänge und das eigene Verhalten bei Konflikten aller Art ermöglicht. Es gibt keinen Strafverfolgungszwang. Der Dienstweg ist nicht einzuhalten. Man kann sich direkt an uns wenden. Ich als Polizeibeauftragte und auch meine Mitarbeiterinnen sind nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen. Auch heikle und kritische Themen können damit angesprochen werden.

Dabei bleibt die Vertraulichkeit immer zugesichert. Es gilt nach dem Gesetz folgendes: Der Beschwerde- oder Eingabeführer kann nach § 15 um die Geheimhaltung seiner Person ersuchen. In diesem Fall wird die Person immer nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen offenbart. Wir arbeiten dann in der Praxis ganz grundsätzlich so, dass es nach der ersten Kontaktaufnahme, die mündlich, schriftlich oder auf elektronischen Wegen erfolgen kann, in der Regel ein persönliches Gespräch gibt. Da klären wir über unsere Arbeitsweise und die Möglichkeit der vertraulichen Beschwerde oder Eingabe auf. Es wird dann mit dem Betroffenen - also mit dem Beschwerde- oder Eingabeführer - besprochen, wie die nächsten Verfahrens- oder Handlungsschritte aussehen könnten, was wir tatsächlich tun können, um zu unterstützen. Das heißt ausdrücklich: Es gibt kein Handeln nach außen, das nicht ausdrücklich von demjenigen, der zu uns kommt, mitgetragen wird. Es gibt ohne das Einverständnis des Betroffenen übrigens auch keine Mitteilung von unserem Tätigwerden an das Innenministerium.

Andererseits hat niemand einen Anspruch darauf, dass ich als Polizeibeauftragte in einer bestimmten und ganz genau von ihm gewünschten Art und Weise tätig werde. Die Polizeibeauftragte ist organisationsrechtlich - wie die Bürgerbeauftragte - ein sogenanntes Hilfsorgan des Parlamentes. Das heißt, alle Befugnisse werden aus den Befugnissen des Parla-

mentes abgeleitet. Die Ämter unterfallen damit auch der Verfahrensautonomie. Damit kann dafür Sorge getragen werden, dass das Amt nicht instrumentalisiert wird. Erkennbar wird dies zum Beispiel daran, dass die Entscheidung darüber, dass aus Sicht der Polizeibeauftragten kein Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, überhaupt nicht anfechtbar ist. Das ist in § 16 Absatz 1 des Gesetzes geregelt.

Wie geht es im Einzelfall nach dem ersten Gespräch konkret weiter? Ich schildere das, damit Sie es sich vorstellen können. - Wir prüfen dann auf der Grundlage dessen, was uns vorgebracht ist, ob die Beschwerde oder Eingabe hinreichend Anlass zur Sachverhaltsaufklärung bietet. Davon ist nach dem Gesetz auszugehen,

„wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint.“

Hier ist nach dem Willen des Gesetzgebers ganz bewusst eine ganz niedrige Schwelle gesetzt worden. Fällt diese Bewertung positiv aus, gibt es also auf Grundlage des Vortrags, der uns gegenüber gemacht wurde, Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, dann gibt es laut Gesetz verschiedene Instrumente und Befugnisse zur sachlichen Prüfung. Das steht alles im Gesetz: mündliche oder schriftliche Auskünfte aus den Ministerien und den unterstellten Polizeibehörden, Stellungnahmen der betroffenen Beamten sowie ihrer Behördenleiter, die ohnehin auch zwingend einzuholen sind, wenn sie betroffen sind, ein Akteneinsichtsrecht, ein Betretensrecht für Behörden. Neben der Anhörung der Beschwerde- und Eingabeführer können auch Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige angehört werden. Das alles dient zur Sachverhaltsaufklärung.

Ich bin aber - genauso wie die Staatssekretärin Söller-Winkler - keine Superrevisionsinstanz - schon gar nicht für die existierenden förmlichen Verfahren, wie zum Beispiel Straf- und Disziplinarverfahren. Hier kann ich nach der Kollisionsregelung in dem Gesetz nur dann weiter tätig sein, wenn es sich um sogenannte „geeignete Fälle“ handelt. Ob das vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Es geht letztlich, wie ich bereits sagte, um einen neuen, zusätzlichen Weg der Konfliktbereinigung. Es geht nicht darum, die bestehenden formellen Wege zu ersetzen, es geht bei meiner Arbeitsweise vorrangig immer um eine einvernehmliche Erledigung. Um diese einvernehmliche Erledigung zu erreichen, kann ich zum Beispiel Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Das kann alles sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Es gibt auch andere Möglichkeiten, das Verfahren abzuschließen, die bisher nicht im Mittelpunkt unserer Arbeit standen. Bei einer rechtswidrigen polizeilichen Maßnahme zum Beispiel gibt es die Möglichkeit, in bedeutenden Fällen oder wenn erhebliches innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, den fachlich zuständigen Minister oder die Ministerin um Stellungnahme zu bitten. Es ist möglich, den Vorgang bei uns unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse an die Stelle abzugeben, die letztlich für die Einleitung eines straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens zuständig ist, oder es gibt über die geführten Gespräche eine einvernehmliche Regelung.

Das ist das, was für uns bisher im Mittelpunkt unserer Arbeit steht und was wir insgesamt tun: Wir versuchen, die Beteiligten zu identifizieren, die bei einem konkreten Problem Abhilfe leisten können, sie alle an einen Tisch zu bekommen und darüber zu reden und so zu versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Zum Abschluss des Verfahrens gibt es dann eine Mitteilung an den Betroffenen und hier dann laut Gesetz auch eine Mitteilung an das Innenministerium.

Soviel dazu. Ich glaube, Sie haben so ungefähr ein Bild davon bekommen, wie wir arbeiten.

Zu der Angelegenheit, dem hier eben bereits berichteten Sachverhalt, kann ich zunächst auf jeden Fall bestätigen, dass sich zwei Ermittlungsbeamte aus der ehemaligen Soko Rocker an mich gewandt und um Unterstützung gebeten haben. Beide Ermittlungsbeamten haben zu meiner eigenen Sicherheit zusätzlich eine Schweigepflichtentbindungserklärung abgegeben, die sich auf einen Bericht zu unserem Verfahrensstand hier im Ausschuss bezieht.

Nicht umfasst von dieser Entbindungserklärung ist allerdings ein Bericht gegenüber der Öffentlichkeit. Beide haben ausdrücklich darum gebeten, dass nur gegenüber dem Ausschuss und den Vertretern von Innen- und Justizministerium gesprochen und berichtet wird. Ich würde deswegen darum bitten, im Folgenden die Öffentlichkeit auszuschließen und das ParlaRadio auszuschalten. Im Übrigen müsste ich sonst aus Rücksichtnahme auf die beiden Beteiligten auf eine weitere Kommentierung hier verzichten.

Vorsitzende: Vielen Dank erst einmal an Sie alle, dass Sie uns so ausführlich berichtet haben.

Ich weise in diesem Kontext darauf hin, dass das ParlaRadio inzwischen funktioniert. Insofern ist der Hinweis, es gegebenenfalls auszuschalten, durchaus korrekt. Bevor wir aber

nicht öffentlich weiter beraten, waren wir so verblieben, dass wir zunächst öffentlich Fragen stellen, bis wir einen Bereich erreichen, wo dies nicht möglich ist. - Frau El Samadoni hat bereits ihre Grenzen aufgezeigt. Ich würde jetzt aber erst einmal für Fragen Gelegenheit geben, soweit sie in öffentlicher Sitzung beantwortet werden können und dann erst in den nicht öffentlichen Sitzungsteil überleiten.

Herr Dr. Dolgner hatte sich als Erster gemeldet.

Abg. Dr. Dolgner: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich danke auch den umfangreichen Berichten durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Es ist ja doch eine deutlich andere Sichtweise als die, die die Abgeordneten bisher aus der Medienberichterstattung und aus den Internetveröffentlichungen erreicht hat. Ich danke auch für die deutlichen Einschätzungen, die an der Position des Innenministeriums zu den Vorgängen erst einmal so keinen Zweifel lassen. Nichtsdestoweniger gehört es natürlich zu unseren Sorgfaltspflichten, den öffentlich erhobenen Vorwürfen entsprechend nachzugehen.

Ich fange einmal mit dem an, was die Staatssekretärin Söller-Winkler die Aufteilung in verschiedene Themenkomplexe genannt hat. Ich halte das von der Struktur her zunächst einmal für sinnvoll. Deshalb zunächst einmal ein paar Verständnisfragen.

Frau Staatssekretärin, Sie haben von einem anonymen Hinweis gesprochen. - Anonym gegenüber wem? Der Berichterstattung nach hat eine Person gegenüber einem V-Mann-Führer eine Aussage getroffen. Ich habe das so verstanden, dass diese Aussage dann ohne Nennung der Person an einen von den beiden betroffenen LKA-Beamten weitergegeben worden ist. Das ist nicht einfach ein anonymes Brief gewesen, sondern dem V-Mann-Führer muss ja die Person bekannt gewesen sein. Mich würde noch einmal definierter interessieren, was exakt die fachliche Grundlage dafür war, diesen Hinweis nicht anzunehmen.

Immer wenn Teile Ihrer Antwort für den nicht öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind, sagen Sie das bitte, damit wir das dann im nicht öffentlichen Teil machen, denn ich kenne ja die Antworten nicht und weiß daher nicht, wie weit Sie im öffentlichen Teil gehen können.

Die grundsätzliche Frage in diesem Zusammenhang ist: Gibt es Richtlinien für den Umgang mit Aussagen von V-Leuten beziehungsweise für den Schutz von Hinweisgebern, die ja aufgrund ihrer Aussagen und der Zusammenarbeit mit der Polizei grundsätzlich gefährdet sind?

Im Rockerbereich gilt dies sicherlich besonders, die Paralleljustiz der Rocker ist ja weit bekannt. Das Wort „Justiz“ setze ich dabei natürlich in Anführungszeichen.

Ich gehe davon aus, dass auch die beiden Beamten, wenn es solche Richtlinien gegeben hat, diese Qualitätsrichtlinien gekannt haben. Haben Sie eine Erklärung, warum die beiden Beamten trotzdem so stark insistiert haben, wenn dieser Hinweis nicht den Qualitätsrichtlinien entsprochen haben sollte? - Das wäre der erste Fragenkomplex.

Es sind jetzt ganz viele Dinge. Wir müssen das, glaube ich, an ganz vielen Stellen erst entwickeln. Das war für mich aber eine der zentralen Fragen, warum aus Ihrer Sicht der Hinweis so behandelt worden ist, wie es dargestellt worden ist.

Dann habe ich noch eine Verständnisfrage zu dem Komplex Mobbingvorwürfe. Ich zitiere den letzten Satz aus der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Breyer:

„Ein vorwerfbares Verhalten von Dienstvorgesetzten hat sich nicht bestätigt, so dass auch kein Raum mehr für ein Mobbingverfahren blieb.“

Es ist ja bestätigt, es hat ja trotzdem ein Verfahren stattgefunden. Habe ich Sie richtig verstanden, dass nach dem ersten - oder gar nach dem zweiten - Bericht des Arbeitskreises Mobbing festgestellt worden ist, dass dieses Verfahren gar nicht hätte gestartet werden dürfen? Es ist aber nun einmal gestartet worden.

Gibt es eine Erklärung dafür, dass - im Gegensatz dazu, dass man sagt, es gibt gar keinen Raum für das Mobbingverfahren -, trotzdem - nach Aussagen in der Presse, die, glaube ich, bestätigt worden sind - die AK, Arbeitsgruppe, wie Sie sie genannt haben, festgestellt hat, dass die Mobbingvorwürfe wohl berechtigt seien und angeregt hat, auf geeigneter Ebene eine dienstrechtliche Untersuchung des Führungsverhaltens unter besonderem Bezug auf Mobbingverdacht im Interesse des beschuldigten Vorgesetzten und der beiden Beamten durchzuführen? Auch wenn das Mobbingverfahren eigentlich nicht hätte stattfinden sollen, ist das ja trotzdem Ergebnis eines Berichtes gewesen. Können Sie sich erklären, wie die Arbeitsgruppe dazu kam?

Dann habe ich noch Fragen zu dem Fachgremium.

Vorsitzende: Darf ich Sie einmal kurz unterbrechen? Frau Söller-Winkler, Sie geben ein Zeichen, falls Sie nicht mehr folgen können? - Noch geht es, oder?

Abg. Dr. Dolgner: Ich habe versucht, aus jedem Themenkomplex nur eine Frage zu nehmen. Nach anderthalb Stunden Vortrag mag man mir es verzeihen, wenn auch wir von der Öffentlichkeit her einen Aufklärungsauftrag haben.

Vorsitzende: Ich wollte Sie auch nicht daran hindern, alle Fragen zu stellen.

(Abg. Dr. Dolgner: Keine Angst!)

Ich wollte nur den Gefragten die Möglichkeit geben, einmal Stopp zu sagen. Wir wissen ja, dass Sie sehr gründlich sind, Herr Dr. Dolgner.

Abg. Dr. Dolgner: Ich übernehme nicht eine ökonomische Nische, die hier durch die letzte Wahl freigeräumt wurde.

Die Frage ist relativ einfach: Wer beruft eigentlich diese Kommission, und welche Rechte hat sie? Ich habe von Ihnen bestätigt bekommen, dass sie nicht in alles Akteneinsicht hatten. Daraus kann man den Vorwurf konstruieren: Sie sollte nicht in alles Akteneinsicht haben. In der öffentlichen Darstellung war es so dargestellt, dass sie nicht die Sicherheitseinstufung hatten. Das lässt dann natürlich die Frage zu, welchen Sinn diese Kommission macht - gerade bei solchen schwerwiegenden Geschichten, die man nur durch ein entsprechendes Aktenstudium aufklären kann. Welche Kompetenzen hat dieses Gremium überhaupt? Wer löst es auf und strukturiert es um? - Die Frage ist eigentlich schon beantwortet, denn Sie haben ja gesagt, danach ist es umstrukturiert worden.

Trifft es zu, dass die damalige Polizeiseelsorgerin aus dem Dienst bei der Landespolizei ausgestiegen ist? Ist das ein Teil der Umstrukturierung gewesen, oder war das eine Reaktion darauf, dass gesagt worden ist - wenn ich das so richtig in Erinnerung habe -, dass das Mobbingverfahren gar nicht hätte stattfinden dürfen? Das ist ja durchaus ein Vorwurf gegen die Beteiligten der AG Mobbing. Man hätte ja auch davon ausgehen können, dass man das selbst einsieht.

Jetzt kommt meine Frage zum dritten Komplex: Ermittlungsmaßnahmen. Sie haben Ausführungen zu der Inaugenscheinnahme des Dienstzimmers des einen LKA-Beamten gemacht, die auch Teil des Verwaltungsgerichtsverfahrens war.

Ein ganzer Bericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 26. Mai 2017 beschäftigt sich nicht damit, sondern mit anderen Überwachungsmaßnahmen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass es neben der eben von mir erwähnten Maßnahme keine weiteren Ermittlungen gegen Beamte der Soko Rocker oder des LKA mit Durchsuchungs- und Observationsmaßnahmen bezüglich des Verdachts der Weitergabe von Informationen gegeben hat?

Ich beziehe mich hauptsächlich auf die Vorwürfe, die am 26. Mai erhoben werden. Hier geht es einmal um eine Verwanzung eines Telefons, mit anderen Worten eine Abhörmaßnahme, eine GPS-Ortung. In dem Zusammenhang soll es weitere Verfahren gegeben haben. Ich habe den Ausführungen entnommen, dass eines der Verfahren der Gefahrenabwehr gedient hat. Das heißt, das war wahrscheinlich auf der Rechtsgrundlage des Verwaltungsgesetzes. Wenn es weitere Verfahren gegeben hat, haben die auch auf dieser Rechtsgrundlage stattgefunden, oder haben sie im Rahmen eines Strafermittlungsverfahrens stattgefunden? Das würde nämlich bedeuten, dass es im nicht öffentlichen Teil auch noch einige Fragen an die Staatsanwaltschaft geben könnte.

Vorsitzende: Frau Staatssekretärin Söller-Winkler Söller-Winkler, Sie haben das Wort. Sie können das aber gern untereinander aufteilen. Ich habe schon bemerkt, wer vielleicht die kompetentere Antwort geben kann.

(Widerspruch Minister Studt - Heiterkeit)

- Im Einzelfall ist das so. Sonst würden Sie sich das nicht so aufteilen.

Staatssekretärin Söller-Winkler: Das sehe ich auch so. - Ich würde gern von hinten beginnen.

Zum Gefahrermittlungsverfahren habe ich mich geäußert. Herr Muhlack kann im Detail noch beschreiben, welche Qualität das hat und so weiter. Das hat sich im dienstlichen Umfeld ergeben, weshalb es keine Außenwirkung hatte und keine Grundrechtsverletzung darstellte - wie seinerzeit offenbar auch der ULD dargestellt hat. Das habe ich dem Urteil des OVG entnommen, in dem das vollinhaltlich zitiert wird.

Ich habe auch ausdrücklich gesagt, dass ich keinerlei Anhaltspunkt habe, weder in diesem Kontext noch in anderen Kontexten, dass es zu rechtswidrigen Überwachungsmaßnahmen und Bespitzelungen gekommen ist. Ich habe auch gesagt, ich führe nichts dazu aus, ob und wann und in welchem Zusammenhang es ansonsten aber zu rechtmäßigen Überwachungsmaßnahmen gekommen ist, und bitte um Ihr Verständnis, dass ich das auch nicht tun möchte.

Vorsitzende: Auch nicht im nicht öffentlichen Teil?

Staatssekretärin Söller-Winkler: Wir müssen noch einmal klären, inwieweit das möglich ist. Das können wir gleich noch einmal miteinander erörtern.

Vorsitzende: Das betrifft einen Teil der erhobenen Vorwürfe.

Staatssekretärin Söller-Winkler: Herr Muhlack hat schon gesagt: Machen wir! - Der zweite Teil betraf das Mobbingverfahren. Wie Sie richtig festgestellt haben, gibt es den Arbeitskreis Mobbing nicht mehr. Eines seiner Probleme war, dass er klar in der Hierarchie strukturiert war, dass Vorsitzender des Arbeitskreises Mobbing der Leiter des Landespolizeiamtes in einer hierarchischen Aufhängung war, dass dieser Arbeitskreis sowohl hinsichtlich seiner Kompetenzen als auch hinsichtlich seiner Struktur in der Hierarchie nicht hinreichend geklärt, verankert war, was er eigentlich darf, was er nicht darf, wo die Vorgesetztenfunktion eintritt, wo der Arbeitskreis Mobbing unterwegs ist. Das ist genau der Unterschied gewesen, der zu den Problemen in der Struktur geführt hat, die erkannt worden sind. Das ist der Unterschied zu einer Institution wie einer Polizeibeauftragten, die an den Landtag angebunden ist und im Rahmen der parlamentarischen Unabhängigkeit auch weisungsunabhängig ist. All dies, diese Stellung, hatte der Arbeitskreis Mobbing nicht. Das hat zu entsprechenden Problemen geführt.

Darüber hinaus habe ich erläutert, dass es in diesem Bereich tatsächlich auch zu schlechter Kommunikation gekommen ist. Das war genau das, was ich auch festgestellt hatte, was Sie sicherlich dem Wortprotokoll nochmals entnehmen können, dass es eben so gewesen ist, dass es an sich eine Anordnung gab, dass der Arbeitskreis Mobbing im Rahmen dieser hierarchischen Einbindung seine Arbeit einstellen möge, weil es bereits strafrechtliche, dienstrechtliche, verwaltungsgerichtliche Überprüfungen genau derselben Anlässe gab oder schon gegeben hatte, die schon abgeschlossen waren - teils, teils -, und insofern die Frage bestand: Was kann ein Arbeitskreis Mobbing eigentlich leisten? Er kann jedenfalls nicht rechts-

klärend parallel irgendetwas zur außerbehördlichen Rechtsklärung beitragen. Das Fatalste, was passieren könnte, ist, dass ein Gericht etwas feststellt und der Mobbingausschuss etwas anderes feststellt. Das hilft niemandem, schon gar nicht dem Rechtsfrieden. Die höhere Instanz wäre immer das Gericht. Das war im Grunde die Argumentation dafür zu sagen: Dafür ist jetzt kein Raum mehr, dafür ist das schon alles viel zu weit gediehen.

Das aber ist - das hatte ich vorgetragen - schlecht kommuniziert gewesen zwischen Polizeiabteilung, Leiter Landeskriminalamt und Landespolizeiamt. Insgesamt waren die Strukturen ungünstig. Genau das ist es, was in diesem Zusammenhang geklärt worden ist, weshalb dann eben gesagt worden ist: Diese Strukturen müssen wir verändern. Ich meine, in 2014 - wenn ich es richtig in Erinnerung habe - ist eine neue Dienstvereinbarung mit dem HPR in Kraft getreten, die solch ein Gremium nicht mehr vorsieht, aber andere Wege beschreibt, wie man polizeiintern mit Mobbingvorwürfen umgeht. Weitere Details dazu kann Herr Muhlack ausführen.

Zu den Fragen zu den V-Leuten, Vertrauenspersonen und so weiter würde ich gern direkt an Herrn Muhlack verweisen.

Herr Muhlack, Leiter der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten: Herr Dr. Dolgner, ich möchte auf Ihre Fragen auch in rückwärtsgerichteter Reihenfolge antworten. Sie haben das Gefahrermittlungsverfahren angesprochen. Die Staatssekretärin Söller-Winkler hat schon zugestimmt, dass wir dazu im nicht öffentlichen Teil etwas sagen werden. Ich sage Ihnen dazu nur - auch für die Öffentlichkeit -: Die Vermischung der hier in Rede stehenden Sachverhalte mit anderen Komplexen, die ich teilweise in den Medien gelesen habe, ist schlichtweg unsachgemäß. Ich wiederhole das, was wir fünf-, zehn- und zwanzigmal in unserem Landeskriminalamt aktuell geprüft und qualitätsgesichert haben: Es hat keine rechtswidrigen, ohne die entsprechenden richterlichen Anordnungen vollzogenen Überwachungsmaßnahmen gegeben. Das stimmt schlichtweg nicht. Vielleicht kann man das in der nicht öffentlichen Sitzung nachher aufklären. Da werden verschiedene Sachverhalte miteinander vermischt.

Zum Thema Mobbing will ich Folgendes ergänzen: Zum einen - auch das ist in der öffentlichen Darstellung ein bisschen schräg rübergekommen - war der Arbeitskreis Mobbing kein unabhängiges Gremium oder keine unabhängige Behörde, das freischwebend irgendwo in der Organisation der Landespolizei gearbeitet hat. Es ist ein in die Hierarchie der Landesregierung eingebundenes Gremium gewesen. Das wurde schon dadurch deutlich, dass der

damalige Landespolizeidirektor diesem Gremium vorgestanden hat. Er hat den Vorsitz in diesem Gremium gehabt.

Zweite Feststellung: Es ist - das ist hier auch dargestellt worden - offensichtlich ein Irrtum gewesen, denn schon im Juli 2011 habe ich den damaligen Vorsitzenden, den Landespolizeidirektor, angewiesen, die Bearbeitung im Arbeitskreis Mobbing einzustellen, und zwar genau mit der Begründung, die Frau Staatssekretärin hier vorgetragen hat, weil es staatsanwaltschaftliche, dienstrechtliche, verwaltungsgerichtliche parallele Überprüfungen, zum Teil von den Betroffenen selbst initiiert, gegeben hat. Damit war - ich glaube, dass man dazu nichts mehr sagen muss - kein Raum mehr für eine Befassung im Arbeitskreis Mobbing.

Das hat auch meine Überraschung produziert, als mir in 2013 entsprechende Anträge des damaligen Landespolizeidirektors vorgelegt worden sind. Es gab einen Zwischenbericht, ein Extrakt, und die Ankündigung eines Ergebnisberichtes. Ich habe damals gesagt: Es gibt für diesen Ergebnisbericht keinen Raum. Ich möchte ihn auch nicht haben.

Wir sind dann - Stichwort Transparenz - gemeinsam in den Arbeitskreis, in den Kreis der wesentlichen Vertreter, gegangen und haben unser Handeln und die Nichtbefassung im Arbeitskreis Mobbing, die zu unterbleibende Befassung in diesem Gremium, auch erklärt. Ich mache keinen Hehl daraus, dass das kein überragend einvernehmlicher Austausch gewesen ist. Da sind auch unterschiedliche Auffassungen aufeinandergeprallt. Die haben wir ausgetauscht. Meine Erinnerung ist daran - wie gesagt, wir haben keinen Meinungsaustausch dergestalt durchgeführt, dass anschließend alle mit meiner Meinung rausgegangen sind -, ist, dass wir aus meiner Sicht zumindest irgendwie Transparenz und Verständnis hergestellt und uns für die Zukunft auf ein Verfahren geeinigt haben.

Das sage ich auch deshalb ganz deutlich - das ist nämlich der wesentliche Konstruktionsfehler dieses Arbeitskreises ist gewesen -: Die Mitglieder des Arbeitskreises haben versucht, Beteiligte an diesem Verfahren zu befragen. Diese Beteiligten haben mich angerufen und gefragt: Muhlack, wie ist denn die Rolle in diesem Verfahren? Sind wir da Betroffene? Kann das, was wir da sagen, möglicherweise gegen uns gerichtet werden? - Ich konnte ihnen das nicht erklären, weil es keinen formalen Hinweis dafür gab. Dieser Konstruktionsfehler ist im Übrigen nicht nur einmal, bei dieser Gelegenheit, aufgetreten, sondern auch in der Befassung davor, in vorherigen Verfahren, schon offenbar geworden.

Auch das war ein Grund dafür, dass wir gemeinsam mit Experten, die in dem Arbeitskreis vertreten gewesen sind, eine neue Konzeption aufgestellt haben.

Herr Dr. Dolgner, Sie haben das angesprochen, deshalb nehme ich darauf Bezug - das macht mich auch persönlich ein Stück weit betroffen -: Ja, die damalige Seelsorgerin ist Teilnehmerin, Vertreterin in diesem Arbeitskreis Mobbing gewesen. Aus meiner Sicht - ich habe selber viele Gespräche mit ihr geführt - ist dieser Zusammenhang, der hergestellt wird, sie habe deshalb die Landespolizei verlassen, weil es diese frustrierende Befassung im Arbeitskreis gegeben habe - noch einmal: ich habe reichlich Gespräche mit ihr geführt -, nicht haltbar. Ich ergänze hier aber auch: Auch die Seelsorgerin hat damals eine andere Auffassung vertreten und hat auch ihr Unwohlsein, ihre Bedenken im Rahmen dieses transparenten Austausches geltend gemacht, den ich dargestellt habe.

Aber diesen Zusammenhang herzustellen: Ich kann dafür, auch nach den vielen Gesprächen, die ich mit ihr geführt habe, keine Anhaltspunkte finden. Der hatte nach meinem Dafürhalten - zumindest habe ich das mit ihr so offen ausgetauscht - andere Gründe. Es ist aus meiner Sicht unsachgemäß, diesen Zusammenhang herzustellen. Das haben Sie nicht getan, aber ich habe auch in den Medien gelesen, dass dieser Zusammenhang hergestellt worden ist.

Zu der dritten, Ihrer ersten Frage, Herr Dr. Dolgner: Sie haben gefragt, warum dieser Hinweis aus dem verdeckten Bereich nicht angenommen worden ist. Zumindest habe ich die Frage so verstanden. - Er ist ja angenommen worden. Das ist das, was wir immer gesagt haben. Aus meiner Sicht auf der Grundlage einer umfangreichen Nachvollziehung sind alle Veranlassungen getroffen worden, um diesen Hinweis mit der Staatsanwaltschaft zu kommunizieren und ihn auch aktenrelevant zu machen. Da hat es aus meiner Sicht einen unmittelbaren und vollständigen Austausch mit der Staatsanwaltschaft gegeben. Der betrifft allerdings nur diese eine Person.

Ich habe heute in den „Kieler Nachrichten“ lesen dürfen, dass da eine weitere Frage auftauchte. Zu der Frage eines anderen Beschuldigten habe ich mich nie geäußert. Für mich gehört auch dazu, dass es schwierig ist, da noch den Überblick zu behalten, mit welchen Vorwürfen man sich eigentlich konfrontiert sieht.

Ich sage noch einmal ganz deutlich - das ist im Vortrag der Staatssekretärin Söller-Winkler deutlich geworden -: Die Hinweise, die wir aus dem verdeckten Bereich hatten und die ge-

kommen sind, sind in unmittelbarer und aus meiner Sicht vollständiger Art und Weise mit der Staatsanwaltschaft ausgetauscht worden.

Das Problem - auch das ist hier angesprochen worden - ist, dass es da ungeordnete Kommunikationsstrukturen zwischen verdeckt operierenden und ermittelnden Einheiten gegeben hat. Auch das hat Frau Söller-Winkler gesagt: Die beiden Ermittler, die hier Beschwerde geführt haben, haben darüber keinen hundertprozentigen Kenntnisumfang gehabt. Das heißt, der Austausch zwischen verdeckten und ermittelnden Einheiten ging deutlich über deren Wissenshorizont hinaus. Das muss man wissen.

Zu der Frage der Richtlinien, die Sie gestellt haben: Ja, die gibt es. Die sind mittlerweile neu gefertigt. Auch das ist eine Erkenntnis, die wir aus den damaligen Verfahren gezogen haben. Der neue Leiter des LKA ist von mir in Kenntnis der Situation dieses Sachverhalts gebeten worden, die Strukturen zu schärfen. Das ist geschehen.

Es gibt mittlerweile drei Dinge. Das könnte Herr Zepter sicherlich viel besser als ich darstellen, weil es einen gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums und des Innenministeriums über die Inanspruchnahme von Informanten über den Einsatz von Vertrauenspersonen gibt. Im Übrigen umfasst diese Erlassregelung auch den Einsatz von verdeckten Ermittlern und nicht offen ermittelnden Polizeibeamten. Da gibt es eine Regel, die bindend ist und die, weil sie im Wesentlichen durch Staatsanwaltschaft und Justiz generiert ist, die Polizei in ihrem Handeln bindet.

Darüber hinaus gibt es Regelungen, Richtlinien, weil nicht nur im LKA mit Vertrauenspersonen umgegangen wird, sondern wegen der Sachbearbeitung in herausragenden Strafverfahren auch in der Fläche, das heißt auch in Bezirks- oder Kriminalinspektionen. Auch die werden dadurch gebunden. Es gibt Grundsätze, die durch das LKA definiert sind, wie man die Zusammenarbeit praktisch ausgestaltet. In diesen Richtlinien steht, was getan werden kann, aber auch, was nicht getan werden kann.

Diese Regelungen sind neu. Das habe ich auch gesagt. Sie sind angesprochen worden. Sie sind mittlerweile geschärft. Insofern noch eine Bemerkung zu Ihrer Frage, ob diese Regelungen damals nicht bekannt gewesen sind. Ich wiederhole: Es hat eine etwas unklare Kommunikation und Strukturlage gegeben, die dazu geführt hat, dass es da - ich sage einmal - ein Stück weit Unordnung gegeben hat. Das haben wir mittlerweile geschärft. Was es in diesem Zusammenhang aber gegeben hat - das ist durch entsprechende Erhebungen und auch die

Feststellung des damaligen Disziplinarvorgesetzten und LKA-Leiters herausgestellt worden -: Es hat dienstliche Weisungen gegeben. Sie sind nicht verschriftet gewesen, aber sie sind mündlich geäußert worden. Gegen diese Weisung ist verstoßen worden. Das ist festgestellt, das ist erhoben, das ist auch belegt. Insofern das vielleicht als Antwort auf die Frage, ob es Unkenntnis gab.

Aus meiner Sicht der Betrachtung der Vergangenheit gab es die nicht, weil es unabhängig von verschrifteten Regelungen, die es damals in anderer Form auch schon gegeben hat, klare Anweisungen gegeben hat. Das gehört ein Stück weit auch zu dem etwas ungeordneten Kommunikations- und Abstimmungsprozess dazu, der hier mehrfach dargestellt worden ist.

Vorsitzende: Vielen Dank für die Antworten. Was nicht beantwortet wurde, was nicht öffentlich ist, das beantworten wir später in einem nicht öffentlichen Teil - wir beantworten sie nicht selber, sondern wir suchen nach Antworten. - Herr Peters.

Abg. Peters: Ich habe zunächst eine Frage an den Herrn Generalstaatsanwalt. Es gab ja ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Kiel im Jahr 2011/2012. Ich habe von Frau Söller-Winkler gehört, dass sich das auf Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Strafvereitelung im Amt bezog. Ist der jetzt offenbar zum Gegenstand des neuen Verfahrens in Lübeck maßgebliche Tatkomplex, nämlich Aktenunterdrückung, Aktenmanipulation im Sinne von Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB damals nicht berücksichtigt worden? Oder ist das in Zusammenhang mit Tateinheitlichkeit oder so etwas auch schon mit in Betracht gezogen worden? Oder ist das jetzt ein ganz neuer rechtlicher Gesichtspunkt, der in dem Verfahren in Lübeck Gegenstand des Verfahrens ist?

Ich habe noch eine weitere Frage an Frau Söller-Winkler. Es geht in einer Pressemitteilung von heute darum, dass es einen Erlass „Beschwerdewesen in der Polizei“ geben soll. In der Zeitung steht sinngemäß, dieser Erlass solle im Hinblick auf die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibeauftragten einschränkend wirken. Das ist für mich zunächst erst einmal erstaunlich. Frau El Samadoni hat genau dargelegt, welches ihre gesetzlichen Befugnisse sind. Hier hätte ich gern eine Klarstellung, was der Hintergrund für diese Pressemitteilung sein mag.

Herr Zepter: Herr Peters, Zu Ihrer Frage, warum § 274 StGB nicht mit untersucht worden ist: Ich glaube schon, dass das passiert ist. Möglicherweise ist es vor dem Hintergrund der viel schwerer wiegenden Tatbestände wie Rechtsbeugung und so weiter alles mit eingeflossen

ist. Es sind ja nur Überschriften, die Frau Söller-Winkler genannt hat. Aus meiner Sicht ist damals die Ermittlung umfassend auf der damals vorhandenen Tatsachenbasis unter allen rechtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Das wird jetzt sicherlich wieder aufgegriffen. Ob eine Urkundenunterdrückung, wenn es überhaupt zureichende Anhaltspunkte dafür gibt, wieder aufgegriffen wird, wird sicherlich neu bewertet werden. Gar keine Frage.

Staatssekretärin Söller-Winkler: Zu der Frage zu dem Erlass! Selbstverständlich schränkt dieser Erlass die Befugnisse der Polizeibeauftragten nicht ein. Das könnte er gar nicht. Das ist uns sehr wohl bewusst. So etwas tun wir im Innenministerium auch nicht, dass wir versuchen, durch Erlass gesetzliche Kompetenzen einzuschränken.

Der Erlass dient der Strukturierung der Zusammenarbeit mit der Polizeibeauftragten aufseiten der Polizei, sozusagen des Polizeiapparates in seine ganzen Verästelungen hinein. Im Vorfeld ist mit der Polizeibeauftragten durchaus schon besprochen worden, ob und inwieweit ein solcher Erlass hilfreich sein könnte. Nach meiner Kenntnis ist auch eine Vielzahl der darin enthaltenen Aussagen jedenfalls erörtert worden. Nach meiner Kenntnis hat durchaus auch Übereinstimmung bestanden, dass man das eine oder andere regeln kann. Nach meiner Kenntnis war der Stand so, dass man übereingekommen ist, auch in Gesprächen mit Behördenleitern zu klären, ob es Anlass dafür gibt. Das hat inzwischen stattgefunden. Es hat sich dort gezeigt, dass trotz der beschriebenen guten und konstruktiven Zusammenarbeit die Dankbarkeit für einen solchen Erlass durchaus da wäre, sodass wir jetzt den Zeitpunkt für gekommen gesehen haben, solch einen Erlass tatsächlich herauszugeben. Er beschreibt, wie eigentlich die Informationsstränge innerhalb der Polizei sind, wenn die Polizeibeauftragte tätig wird.

Ich weiß, dass in der Zeitung ein spezieller Punkt kritisiert wurde, dass in dem Erlass der Polizeibeauftragten nun vorgegeben würde, wen sie nun zu informieren hätte. Ich denke einmal, das liegt daran, dass es ein typischer Satz im Amtsdeutsch ist, dass dieser Eindruck entsteht. Ich will ihn gern einmal vorlesen:

„Die betroffene Amts- bzw. Behördenleitung wird durch die Polizeibeauftragte über das weitere Vorgehen sowie über das Ergebnis der Prüfung informiert und informiert ihrerseits das MIB, Referat 441, über wesentliche Verfahrensschritte. (*Zitat nicht überprüft*)“

Das heißt, der Satz beinhaltet zwei Aussagen. Erstens informiert die Polizeibeauftragte die betroffene Amts- beziehungsweise Behördenleitung über das weitere Vorgehen, wenn sie mit einem Vorgang befasst ist. Das entspricht nach meiner Kenntnis dem üblichen Vorgehen. Es ist aus meiner Sicht auch logisch, dass das passiert, und ist letztlich nötig. Wenn man in die Regularien des Bürgerbeauftragten- und Polizeibeauftragtengesetzes schaut, ist es erforderlich, dass die Behördenleitung entsprechend Kenntnis erhält. Das ist nicht das Innenministerium, sondern die Behördenleitung vor Ort, das sie weiß, dass die Polizeibeauftragte in einem bestimmten Verfahrensstadium ist. Das ist das einzige, was die Polizeibeauftragte unserer Kenntnis nach tun sollte, aber auch tatsächlich bisher immer getan hat. Auch in dem jetzt vorliegenden Sachverhalt haben wir das genauso wahrgenommen, dass das passiert.

Die zweite Aussage ist nicht adressiert an die Polizeibeauftragte, sondern an die Amts- beziehungsweise Behördenleitungen. Sie sind durch den Erlass aufgefordert, ihrerseits das Innenministerium und dort das Justitiariat über wesentliche Verfahrensschritte zu informieren. Auch das macht aus meiner Sicht absolut Sinn. Es wäre merkwürdig, wenn solche Verfahren parallel oder in Unwissenheit oder Unkenntnis dessen liefen, was ein Justitiariat der Polizeiabteilung macht, wenn Parallelverfahren liefen, sodass tatsächlich innerhalb der Behörde dann durch Nichtkommunikation Unwissenheit besteht.

Vorsitzende: Herr Peters hat eine Nachfrage.

Abg. Peters: Die bezieht sich darauf: Muss die Polizeibeauftragte eine derartige Information weitergeben? Oder liegt es in ihrem Ermessen, das in begründeten Einzelfällen nicht zu tun?

Staatssekretärin Söller-Winkler: Das liegt letztlich in ihrem Ermessen. Insofern ist es eher eine Feststellung, hat kein Regelungs- und Vorschriftengehalt, sondern liegt in ihrem Ermessen. Ich denke aber, nach der Sichtung des § 16 BüPoIBG wird selten die Möglichkeit bestehen, davon abzusehen, auch vor dem Hintergrund, dass letztlich betroffene Polizeivollzugsbeamte angehört werden und so weiter, die auf ihre Rechte hingewiesen werden müssen, was innerhalb der Polizei passiert, nicht durch die Polizeibeauftragte. Da hängt einiges, sodass es für uns eher das Wahrnehmbare war, dass es so funktioniert, und es auch gut ist, dass es so funktioniert, und dann festgestellt ist, wie der weitere Verlauf ist. Insofern ist es völlig richtig: Wir könnten auch gar nicht durch Erlass einen Regelungscharakter mit Drittwirkung gegenüber der Polizeibeauftragten erlassen.

Vorsitzende: Ich habe jetzt zwei Wortmeldungen, Herrn Dr. Dolgner und Herrn Dr. Bernstein. Ich bitte Sie, die Fragen nacheinander zu stellen, dass wir die Fragen sammeln, und sie, wenn es geht, ein bisschen kurz fassen. Ich habe die Anregung, dass wir, wenn wir mit dem öffentlichen Teil durch sind, einmal kurz durchlüften. Wenn sich der öffentliche Teil noch etwas hinzieht und es noch viele Fragen gibt, würde ich das zwischendurch machen. Um dem möglichen Bedarf nach Zwischeninterviews und einer zusätzlichen Zeitverzögerung entgegenzuwirken, halte ich es aber für konstruktiver, den öffentlichen Teil sachgerecht, aber zügig durchzuführen. Dann lüften wir und tagen gegebenenfalls nicht öffentlich weiter.

Herr Dr. Dolgner formuliert seine Fragen, im Anschluss daran gleich Herr Dr. Bernstein.

Abg. Dr. Dolgner: Frau Vorsitzende, dann stelle ich jetzt erst einmal eine Frage. Die bezieht sich auf die Berichterstattung am 23. Mai 2017 in den „Kieler Nachrichten“. Die Frage geht an das Justizministerium respektive an den Generalstaatsanwalt. Hier wird ausgeführt:

„Am 8. Juli wird X“

- „X“ steht für einen der beiden beteiligten Soko-Beamten -

„gemeinsam mit einem Kollegen bei der Staatsanwaltschaft vorstellig, übergibt einen selbst verfassten Vermerk über die Aussage des Informanten an den für den Fall zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski.“

Weiter hinten im Text finden sich dann die folgenden Aussagen:

„Im Prozess vertritt Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski die Anklage. Jener Ostrowski, an den sich X im Juli 2010 noch hilfeschend gewandt hatte.“

Ich gehe davon aus, damit ist die Übergabe des Vermerks gemeint.

„Am Montag“

- das ist der Montag vorletzter Woche -

„teilte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft mit, der Vermerk des Beamten X sei ‚zur Akte gereicht‘ worden, ‚da er für das Verfahren gefertigt worden ist‘. Dem widersprach der Kieler Anwalt Philipp Marquort, im Prozess Verteidiger von Peter B: ‚In den Akten, die mir übersandt worden sind,‘“

- ich schätze: damals -

„sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch dem Gericht, fand sich kein Vermerk des Beamten vom 8. Juli 2010.‘ Nur der Vermerk“

- es geht ja um mehr als einen Vermerk -

„des V-Mann-Führers sei enthalten gewesen.“

Ich gehe davon aus, dass mit „am Montag“ nicht der Montag 2010 gemeint ist, sondern dass sicherlich der Montag vorletzter Woche im Mai gemeint ist.

Jetzt meine Frage dazu: Es ist die Aussage getroffen worden, der Vermerk des Beamten X sei zur Akte gereicht worden. Ich gehe davon aus, dass die Akte inklusive des Vermerks noch existiert. Ansonsten würde ich gern wissen, worauf sich diese Aussage von vor zwei Wochen begründet. Haben Sie eine Erklärung dafür, warum damals der Verteidiger den Vermerk, der für seinen Mandanten sehr wichtig gewesen wäre, dann nicht gefunden hat? Ich finde keinen Zweifel - in der Presseberichterstattung, wohlgemerkt; deshalb bitte ich auch um Aufklärung -, dass es am 8. Juli 2010 ein Gespräch gegeben hat und ein Vermerk überreicht worden ist. Oder ist das auch strittig?

Herr Zepter: Das sind gute Fragen, die ich naturgemäß nicht beantworten kann. Dazu bedarf es eines umfassenden Aktenstudiums. Was, wann und von wem mitgeteilt worden ist und was unter welchem Datum und zu welchem Zeitpunkt zu den Ermittlungsakten genommen worden ist, wird die Staatsanwaltschaft Lübeck eruieren. Dann kann ich Ihnen dazu Auskunft geben. Ich selber habe die Akten naturgemäß nicht eingesehen. Ich hoffe, dass sie der Staatsanwaltschaft Lübeck inzwischen vorliegen, sodass dort umfassende Prüfungen stattfinden können.

Abg. Dr. Dolgner: Vielleicht bin ich ein bisschen naiv. Wenn am 23. Mai in der Zeitung steht, dass am 22. Mai des Jahres ein Sprecher der Staatsanwaltschaft mitteilt, dass der Vermerk des Beamten X zur Akte gereicht worden sei, hätte ich jetzt einfach getippt - ich bin ein wenig enttäuscht über die Auskunft -, dass zumindest das zu dem Zeitpunkt schon passiert ist. Sonst wüsste ich nicht, worauf sich die Aussage des Sprechers der Staatsanwaltschaft beziehen sollte, wenn er selber noch gar nicht wissen kann, ob der Vermerk eingereicht worden ist und da ist. Ich habe das so verstanden, dass a) die Existenz des Vermerks bejaht wird und b) sich dieser Vermerk auch in der Akte befindet. Sonst wüsste ich nicht, warum man immerhin am 22. Mai dieses Jahres die Existenz des Vermerks gegenüber der Presse schon bestätigt.

Herr Zepter: Es tut mir leid, Herr Dr. Dolgner. Ich kann das nicht beantworten. Das sind Fragen, denen nachzugehen ist. Es wäre jetzt grob fahrlässig, von mir zu spekulieren, wie das zustande gekommen ist und um welchen Vermerk es geht.

Ich kann mich nur auf das verlassen, was in den Akten dokumentiert ist und was entsprechende Personen, die darin involviert sind - das betrifft den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Kiel, das betrifft den seinerzeitigen Dezernenten, das betrifft möglicherweise auch andere Personen -, sagen. Wissen aus Zeitungen und insbesondere aus der aufgeheizten Berichterstattung reicht mir nicht, um darauf irgendwelche Erklärungen zu fußen.

Abg. Dr. Dolgner: Ich würde mich freuen, wenn das Justizministerium klären könnte, ob diese Aussage des Sprechers so gefallen ist, und bitte, dem Ausschuss später Mitteilung darüber zu machen. In der Presseberichterstattung ist nicht von Hörensagen die Rede, es wird nicht der Konjunktiv verwendet. Dann könnte man diesen Punkt zumindest aufklären und müsst da nicht noch weiter nachfragen.

Vorsitzende: Wir nehmen das nachher auf. - Jetzt habe ich noch Fragen von Herrn Dr. Bernstein.

Abg. Dr. Bernstein: Ich will es auch auf eine Frage reduzieren. Erst einmal herzlichen Dank für die Berichte. Frau Söller-Winkler, Sie hatten dargestellt, dass Sie sich in den vergangenen vier Wochen intensiv mit den stattgefundenen Prüfungen auseinandergesetzt haben. Da haben Sie nun logischerweise einen Kenntnisstand, den wir im Detail so nicht haben. Wir sind im Wesentlichen mit der Presselage unterwegs. Deswegen - auch vor dem Hintergrund der Frage des Kollegen Dr. Dolgner - noch einmal ganz allgemein die Frage: Sie haben ja

dargestellt, dass Sie keine Anhaltspunkte gefunden haben, weshalb die stattgefundenen Überprüfungen in irgendeiner Form zu kritisieren wären. Finden Sie aufgrund der Faktengrundlage, die damals galt, im Vergleich zur Presseberichterstattung von heute Sachverhaltsdarstellungen, die neu oder falsch sind?

Staatssekretärin Söller-Winkler: In der heutigen Presseberichterstattung neu ist nach meiner Wahrnehmung der Vorwurf, dass es - auch im Hinblick auf die heute benannte Person Peter B. - dazu gekommen sei, dass ein Hinweis einer anonymen Quelle nicht ordnungsgemäß in das Strafverfahren eingeflossen sei. Das ist nach meiner Wahrnehmung von den Betroffenen in den vergangenen Jahren in der damaligen sehr umfassenden Eingabe, in der der Vorwurf der Nicht-Weiterleitung des anderen Hinweises gegeben wurde, nie thematisiert worden. Es ist - meine ich - aus den Akten ersichtlich, dass das auch irgendwie mal Thema gewesen ist. Nach meiner Wahrnehmung ist es aber nicht förmlich untersucht worden. Es erklärt sich aber. Vielleicht können wir das nachher noch einmal im nicht öffentlichen Sitzungsteil vertiefen. Herr Muhlack, sehen Sie darüber hinaus noch Möglichkeiten?

(Herr Muhlack: Ich stimme Ihnen voll und ganz zu, Frau Söller-Winkler!)

- Danke.

Vorsitzende: Gibt es weitere Fragen, die wir im öffentlichen Teil miteinander klären können? - Ich sehe, dass dies nicht der Fall ist. Dann wurde der Wunsch geäußert, dass wir gegebenenfalls in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil weiter beraten. Auch die Beschlussfassung des Ausschusses darüber müsste bereits nicht öffentlich erfolgen. Deswegen möchte ich zunächst einmal die Vertreter der Öffentlichkeit bitten, den Raum zu verlassen. Wir würden dann diese Abstimmung durchführen.

Die Vorsitzende unterbricht den öffentlichen Teil der Sitzung von 16:04 Uhr bis 17:45 Uhr für einen nicht öffentlichen Sitzungsteil.

Vorsitzende: Ich glaube, wir können jetzt um diese Uhrzeit getrost ohne weitere Pause fortfahren. Ich bedanke mich bei allen für die Ausdauer und die ausführlichen Berichte. Es war vorhin noch einmal der Wunsch geäußert worden in Richtung Generalstaatsanwaltschaft, dass zur Klärung der Aussagen, ob ein entsprechender Vermerk in den Akten da ist oder nicht - vielleicht können Sie das konkretisieren -, dass das noch einmal konkret geklärt oder gebracht wird. Ich weiß es nicht mehr, sonst würden wir das noch einmal nachreichen, dass

wir dann in der nächsten Woche den neu genannten Tagesordnungspunkt mit auf die Tagesordnung nehmen. Gibt es weitere Verfahrensfragen, die wir in diesem Zusammenhang miteinander zu klären haben? - Das sehe ich nicht. Dann können wir den Tagesordnungspunkt schließen, in dem wir das, was heute gesagt wurde, schlicht zur Kenntnis nehmen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin